

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 68 Reichsstrafgesetzbuchs (Fassung vom 24. April 1934). Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingzeile 21. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

10. Jahrgang**Berlin, den 7. August 1943****17. Ausgabe****Inhalt:**

Änderung der Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung. S. 381. — Eintragung des Einsatzes ab Marine- (Luftwaffen-) Helfer in die Karteimittel. S. 382. — Fremdsprachenausbildung. S. 382. — Bestimmungen für den Bezug von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken durch Selbsteinkleider: Sammlung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken; hier: Hohe Stiefel. S. 383. — 4. Reichskleiderkarte für die Helferinnen der Wehrmacht. S. 383. — Benutzung von Wehrmacht-Kfz. im Kriege. S. 383. — Änderung der Feldpostvorschrift (Fp. V.). S. 383. — Lebenshaltung des Offiziers. S. 384. — Besetzung der Offizierstellen während des Krieges. S. 384. — Beförderung von Reserve-Offizieren und Offizieren z. V. S. 384. — Militärische Ausbildung der Sonderführer in Offizierstellen, hier: Übernahme in die Reserveoffizierlaufbahn. S. 385. — Übernahme von Offiziersnachwuchs mit Fachausbildung in die Kraftfahrparktruppe. S. 386. — Überführung von Beamten des höheren und gehobenen techn. Dienstes (K) d. Res. und auf Kriegsdauer (a. K.) zu den Offizieren d. Res. der Kraftfahrparktruppe. S. 387. — Offiziersnachwuchs bei den Sicherungstruppen. S. 388. — Offiziere mit physikalisch-mathematischer Vorbildung als Vo-Meßtruppführer. S. 389. — Ärmelband »Afrika«. S. 389. — Nahkampfspange. S. 389. — Auszeichnung von Angehörigen des ehem. A. O. K. 6. S. 389. — Schlacht- und Gefechtsbezeichnungen für Truppenteile der ehem. 6. Armee. S. 389. — Benachrichtigung der Angehörigen Gefallener. S. 390. — Umbenennung der Panzertruppenschule (Schule für Schnelle Truppen) Wünsdorf und der Schule für Schnelle Truppen Krampnitz. S. 390. — Polizeiliche Befugnisse der Forstschutz-Kdos. S. 390. — Eisb. Panzerzüge. S. 390. — Entlassung von Soldaten aus dem aktiven Wehrdienst wegen widernatürlicher Unzucht. S. 390. — Disziplinäre Unterstellung von Angehörigen der Ordnungspolizei. S. 391. — Waffenmeisterpersonal bei Pionier-Bataillonen. S. 391. — Feldkochpersonal. S. 391. — Behandeln aufgefundenen deutscher Flugzeugminen (Fallschirm- und Bombenminen). S. 391. — Wehrmachtführerscheine im Besitz von Zivilpersonen. S. 392. — Ausstellung von Wehrmacht-Uniformbezugscheinen (WUB). S. 392. — Koppel für Offiziere, Wehrmachtbeamte im Offiziersrang und Musikmeister. S. 392. — Tragen von Handschuhen in der warmen Jahreszeit. S. 392. — Schutzmäntel. S. 392. — Heereszeugämter. S. 392. — Umbenennung der Sturmgeschützeinheiten. S. 392. — Umbenennung von Gliederungen der Beobachtungseinheiten. S. 392. — Tragbares Schanzzeug für Eisenbahnpioniere. S. 392. — Übersichten über Wehrmachtbeamte a. K. (Heer) des höheren technischen und nichttechnischen Dienstes. S. 393. — Bekämpfung von Pflanzenschädlingen. S. 394. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 394. — Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer). S. 398. — Umbenennung von D + -Vorschriften in geheime Druckvorschriften (H. Dv. g.) S. 398. — Ausgabe von Deckblättern. S. 398. — Änderung der H. Dv. 220/4b. S. 399. — Berichtigungen. S. 399. — Beilage: Heeres-Druckvorschriften-Verteilung.

Führerbefehle

und Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht

600. Änderung der Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung.

Im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister wird bestimmt:

Abschn. A I Ziff. 5, erster Absatz, der Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung und

Abschn. A Ziff. 5, erster Absatz, des Merkblatts für zur Entlassung kommende Soldaten erhalten folgende neue Fassung:

»Heilfürsorge. Bei Soldaten, die bis zu ihrem Dienst Eintritt eine krankenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben oder freiwillig gegen Krankheit versichert

waren, bleibt diese Versicherung bis zum Ablauf der zweiten Woche nach ihrer Entlassung bestehen, sofern sie nicht bereits vorher wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen oder nach anderen Vorschriften Versicherungspflicht in der Reichsversicherung eintritt. Sie erhalten daher bei Erkrankungen, die während der ersten 14 Tage nach der Entlassung noch bestehen oder auftreten, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die erforderliche Krankenhilfe von ihren Krankenkassen.

Soweit Ansprüche gegen eine Krankenkasse nicht bestehen, wird während der ersten 14 Tage nach der Entlassung im Bedarfsfalle freie Heilfürsorge (ärztliche Behandlung,

Krankenhauspflege, Gebrauch von Heilmitteln) nach folgender Regelung gewährt:

- a) Bei Entlassungen während des Krieges: (usw. wie bisher).

O. K. W., 13. 7. 43

60 a 10 Beih. 9 W Allg (Ib).
2846/43 II. Ang.

Bekanntgegeben.

Die Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung sind in den H. M. 1941 S. 303 Nr. 601 bekanntgegeben. Das Merkblatt für zur Entlassung kommende Soldaten befindet sich in der H. Dv. 82/5 b als Anlage 2.

Die Verwaltungsbestimmungen und das Merkblatt sind entsprechend zu ändern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 7. 43

30 u 50 S In/WFV.
4990/43

601. Eintragung des Einsatzes als Marine- (Luftwaffen-) Helfer in die Karteimittel.

Der Einsatz als Marine- (Luftwaffen-) Helfer ist in die Karteimittel wie folgt einzutragen:

in den Wehrpaß in Feld 13a unter Nachträge und

in die Wehrstammkarte in Feld 12

»war als Marine- (Luftwaffen-) Helfer vom bis eingesetzt.«

Soweit Marine- (Luftwaffen-) Helfer Kriegsorden bzw. Kriegsabzeichen verliehen bekommen haben, sind diese in Feld 24 bzw. 24a des Wehrpasses und Wehrstammbuches mit der Überschrift »vor Beginn des aktiven Wehrdienstes verliehen« einzutragen.

O. K. W., 30. 7. 43

12 k 16. 14 Ag/E (III c).
17176/43

602. Fremdsprachenausbildung.

Die Erweiterung der Kriegsschauplätze und die dadurch bedingte Notwendigkeit der vermehrten Ausbildung von Sprachmittlern machen es erforderlich, für die Fremdsprachenausbildung von Soldaten in Abänderung der H. M. 1940 Nr. 605 I. 2 folgendes anzuordnen:

1. Die Fremdsprachenausbildung ist auch im Kriege dienstlich zu fördern.
2. Die Ausbildung erfolgt
 - a) durch Teilnahme an Lehrgängen,
 - b) durch Zusammenfassung von Sprachkundigen der gleichen Sprachen zu geschlossenem Unterricht,
 - c) durch Einzelunterricht,
 - d) durch Selbstunterricht.
3. Sprachlehrgänge werden laufend in der Dolmetscher-Lehrabteilung in Berlin und in den Dolmetscherkompanien bzw. -zügen der Wehrkreise abgehalten. Soweit Teilnahme an diesen Lehrgängen möglich ist, sind Soldaten, die die notwendigen sprachlichen Vorkennt-

nisse nachgewiesen oder überzeugend glaubhaft gemacht haben, in diese Lehreinheiten zu versetzen.

4. Falls die Voraussetzungen für eine Ausbildung nach Ziffer 3 nicht gegeben sind, kann eine Ausbildung geeigneter Sprachkundiger durch Zusammenfassung von Sprachgruppen zu geschlossenem Unterricht sowie durch Einzel- oder Selbstunterricht nach folgenden Grundsätzen genehmigt werden:

a) Soldaten mit Kenntnissen der West- und nordischen Sprachen (Englisch, Französisch, Niederländisch, Dänisch, Schwedisch, Norwegisch) können im Feldheer zu geschlossenem Unterricht zusammengezogen werden, der von Vorgesetzten mit den Befehlsbefugnissen eines Oberbefehlshabers einer Armee genehmigt wird.

Einzelunterricht oder Selbstunterricht mit Übernahme der Kosten auf Heereshaushalt kann nicht genehmigt werden.

b) Soldaten mit Kenntnissen der Ost- und Mangelsprachen können im Feldheer zu geschlossenem Unterricht zusammengezogen werden, der von Vorgesetzten mit den Befehlsbefugnissen eines Kommandierenden Generals genehmigt wird.

Einzelunterricht oder Selbstunterricht mit Übernahme der Kosten auf Heereshaushalt kann im Feldheer wie im Ersatzheer von Vorgesetzten mit den Befehlsbefugnissen eines Kommandierenden Generals genehmigt werden.

Unter den Begriff Ostsprachen fallen Russisch, Polnisch, Litauisch, Lettisch, Estnisch, Finnisch, Balkansprachen und Türkisch.

Mangelsprachen sind:

1. Sprachen, bei denen ein besonders großer Bedarf an Sprachmittlern besteht, also vorzugsweise Russisch, Italienisch, Spanisch usw.
2. Sprachen, die nur selten erlernt werden (afrikanische, orientalische, ostasiatische Sprachen).

5. Kostenregelung:

a) Bei der Fremdsprachenausbildung durch Zusammenfassung zu geschlossenen Unterrichtskursen (nur im Feldheer) können nur die für die Durchführung des Kurses tatsächlich entstandenen Kosten auf Haushaltsmittel übernommen werden.

b) Bei genehmigtem Einzel- oder Selbstunterricht können die tatsächlich entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag von 300.— RM für den Unterrichtsteilnehmer aus Haushaltsmitteln erstattet werden. Die Genehmigung erteilt der für die Genehmigung des Einzelunterrichts zuständige Vorgesetzte.

Buchung dieser Ausgaben

im Feldheer: bei Kap. VIII E 230 As 4,

im Ersatzheer: bei Kap. VIII E 230

As 4 (Kap. VIII A 3 Tit. 35) unter An-

rechnung auf die den Wehrkreiskommandos bei diesem Kapitel und Titel zur Verfügung stehenden Ausgabemittel.

6. Da der Bedarf an Sprachmittlern besonders in den Mangelsprachen im allgemeinen nicht ge-

deckt werden kann, sind alle Möglichkeiten zur Heranbildung von Sprachmittlern auszunutzen. An dem allgemeinen Grundsatz, daß Sprachmittler nur den älteren Geburtsjahrgängen (05 und älter) zu entnehmen sind, ist festzuhalten. Nur bei Sprachmittlern mit Kenntnissen der Ost- und Mangelsprachen ist Verwendung im Sprachmittlerdienst ohne Rücksicht auf den Geburtsjahrgang zulässig.

7. Die Verfügung »O. K. H./Gen St d H/Ausb Abt (Ib) Nr. 299/41 g vom 12. 2. 1941« tritt damit außer Kraft.

O. K. W., 14. 7. 43
34
11049/43 Ag/E (II d).

603. Bestimmungen für den Bezug von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken durch Selbsteinkleider: Sammlung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken; hier: Hohe Stiefel.

— H. M. 1943 S. 342 Nr. 533 —

Die Ziff. II 1 a 2. Absatz des Vorgangserlasses bedeutet praktisch, daß diejenigen Selbsteinkleider des Heeres, der Luftwaffe und die bei der Kriegsmarine feldgrau Eingekleideten, die nicht der Feldwehrmacht angehören oder im Heimatkriegsgebiet Frontdienst leisten oder ständig im Außendienst tätig sind, jetzt grundsätzlich nur noch Anspruch auf 2 Paar Straßenschuhe (Schnürschuhe oder Halbschuhe oder Stiefeletten) haben. Demgegenüber besteht für diesen bei der Kriegsmarine blau eingekleideten Selbsteinkleiderkreis noch Anspruch auf je 3 Paar Straßenschuhe. Da eine Besserstellung — auch infolge der angespannten Lederlage — nicht vertretbar ist, wird die Höchstausstattung — s. Anlage I zum O. K. W.-Erlaß vom 30. 11. 1941 Az. 2 f 32 Beih. 1

12300/41 AWA/WV/IX a lfd. Nr. 11 Spalte 5 und 6 (H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 48 S. 43) — für diesen Selbsteinkleiderkreis von bisher je 3 Paar, mit sofortiger Wirkung auf je 2 Paar Straßenschuhwerk herabgesetzt. Der O. K. W.-Erlaß vom 30. 11. 1941 ist mit entsprechendem Hinweis zu versehen.

O. K. W., 14. 7. 43
2 f 32 Beih. 1
1928/43 g WV (III c).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 7. 43
— 31 a/c — Abt Bkl (I).

604. 4. Reichskleiderkarte für die Helferinnen der Wehrmacht.

— H. M. 1943 S. 210 Nr. 300 —

Den Helferinnen der Wehrmacht, die erst im Laufe des Versorgungsabschnitts der 4. Reichskleiderkarte aus Dienstbeständen eingekleidet (uniformiert) werden, sind von der Reichskleiderkarte vom 1. des auf die Einkleidung folgenden Monats

ab-bis zum 30. 6. 1944 für jeden Monat zwei mit Gültigkeitsdatum versehene Punkte abzutrennen; die restlichen Punkte sind vorgriffsberechtigt.

Es ist darauf zu achten, daß die Reichskleiderkarten dieser Helferinnen erst nach Abtrennung der vorgeschriebenen Punktzahl als »vorgriffsberechtigt« abgestempelt werden. Zweckmäßig trennen die die Helferinnen einkleidenden Wehrmachtdienststellen die Punkte ab und vermerken die abgetrennte Punktzahl auf der Reichskleiderkarte.

O. K. W., 19. 7. 43
2 f 32 Beih. I
10554/43 WV (III c).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 7. 43
— 31 a/c — Abt Bkl (I).

605. Benutzung von Wehrmacht-Kfz. im Kriege.

— H. M. 1941 Nr. 1152 —

Mit Rücksicht auf die zunehmende Einstellung und Verwendung von weiblichen Hilfskräften im Bereiche der Wehrmacht als Laborantinnen, Stabs- und Nachrichtenhelferinnen, Arzthelferinnen, Büroangestellten usw. ergibt sich die Notwendigkeit, in besonders gelagerten, dringenden Ausnahmefällen diese Personen im Wehrmacht-Kfz. mitzunehmen. H. M. 1941 Nr. 1152 lfd. Nr. 22 d und L. V. Bl. 1942 S. 4 Nr. 2 sind wie folgt handschriftlich zu ergänzen:

», weibliche Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht, wenn ihre Mitnahme dienstlich dringend und unbedingt notwendig ist. Der für den Einsatz der Kfz. zuständige Vorgesetzte trägt persönlich dafür die volle Verantwortung. Der Name der im Wehrmacht-Kfz. mitgenommenen weiblichen Person ist auf der Rückseite des Fahrbefehls zu vermerken und mit Unterschrift, Dienstgrad und Dienststellung von dem die Mitnahme anordnenden Vorgesetzten zu bescheinigen. Bei Dienststellen, die die Berechtigung zur Benutzung von Dauerfahrbefehlen haben, ist eine besondere Bescheinigung für jede Mitnahme auszustellen.«

O. K. W., 31. 7. 43
46 a
3990/43 Ch W. K. W./Abt Mot (Gr. Verw.).

606. Änderung der Feldpostvorschrift (Fp. V.).

Ziff. 69 der Fp. V. vom 22. 7. 1938 (H. Dv. g. 84, M. Dv. 892, L. Dv. g. 84) erhält folgende Fassung:

»69. Nach Annahme sind die Wertsendungen einzeln in das Annahmeprotokoll einzutragen. Einschreibsendungen werden nach der Einlieferungsnummer, bei laufender Nummernfolge nur nach der ersten und letzten Nummer unter Angabe des Postschlusses gebucht.«

Die Fp. V. ist handschriftlich zu berichtigen: ein Deckblatt wird nicht herausgegeben.

O. K. W., 16. 7. 43
— 1780/43 — In 8 (III).

607. Lebenshaltung des Offiziers.

Das O. K. H./HPA hat in wiederholten Fällen festgestellt, daß die Verfügung O. K. H./Generalfeldmarschall Keitel Ag P 2/I. Abt. Az. 21 Nr. 510/42 g. K. vom 3. 2. 1943, betr. Lebenshaltung des Offiziers — verteilt bis zu den Divisionen usw. —, noch nicht Allgemeingut aller Offiziere und Beamten ist. Die Divisionen usw. stellen die wiederholte Bekanntgabe an die unterstellten Offiziere und Beamten sicher.

O. K. H., 28. 7. 43

Ag P 2/Chefgr.

608. Besetzung der Offizierstellen während des Krieges.

Die nachstehend aufgeführten, mit H. M. 1943 Nr. 252 bekanntgegebenen Bestimmungen über Besetzung der Offizierstellen während des Krieges werden wie folgt ergänzt und sind zu berichtigen:

1. Abschnitt Ia, Ziffer 17:

»der Kommandeure aller Regimenter und Regimentsstäbe, selbst Btl. und selbst. Btl.-Stäbe (ausschl. Sicherungs-, Landeschützen-, Wach- und Festungsbataillone), und Chefs aller selbst. Batterien (einschl. Lehr- und Versuchseinheiten, ausschl. Stellungen-Batterien Küste)

(Ausnahme siehe III).«

2. Abschnitt Ib, Ziffer 2:

»der Stellen der Adjutanten bei den Stellvertretenden Generalkommandos, der Adjutanten der Generalkommandos der Res. Korps, der Adjutanten der Kommandobehörden des Feldheeres von den Divisionen aufwärts (außer Divisionen 15. Welle, Sicherungs-Div., Feldausbildungs-Div.).«

3. Abschnitt VIII, Ziffer 2:

»bei Stellen der Kommandeure nicht selbständiger Bataillone (bzw. Abt.) und in gleichen Dienststellen befindlicher Offiziere durch die Divisions-Kommandeure bei Heeres-, Armee- und Korpstruppen (einschl. Sicherungs-, Landeschützen-, Wach- und Festungsbataillone) durch die entsprechenden oberen Führer.«

O. K. H., 2. 8. 43

— 1440/43 — Ag P 1/I. Abt. (a II).

609. Beförderung von Reserve-Offizieren und Offizieren z. V.

Die mit H. M. 1943 Nr. 253 und Nr. 448 erlassenen Beförderungsbestimmungen sind wie folgt zu ergänzen bzw. abzuändern:

1. Für Truppenoffiziere und Offiziere (W) treten, soweit nachstehend aufgeführt, mit Wirkung vom 1. 8. 1943 folgende neue Laufzeiten in Kraft:

- a) zum Hauptmann und Hauptmann (W) (Nr. 253, II, A 2c und D 2c):
3 Jahre, 3 Monate;
- b) zum Major und Major (W) (Nr. 253, II, A 3 und D 3, sowie Nr. 448, II, h 3c):
4 Jahre;

- c) zum Oberstleutnant und Oberstleutnant (W) (Nr. 253, II, A 4 und D 4, sowie Nr. 448, II, h 4 und 7):
3 Jahre, 2 Monate;

- d) zum Oberst (Nr. 253, II, A 5 und Nr. 448, II, h 8):

2 Jahre, 2 Monate,

zum Oberst (W) (Nr. 448, II, h 11):

2 Jahre, 9 Monate.

2. Für Sanitäts- und Veterinär-offiziere treten, soweit nachstehend aufgeführt, mit Wirkung vom 1. 9. 1943 folgende neue Laufzeiten in Kraft:

- a) zum Oberstabsarzt (Nr. 253, II, B 3):

3 Jahre, 7 Monate;

- b) zum Oberfeldarzt (Nr. 253, II, B 4 und Nr. 448, II, h 5):

3 Jahre, 9 Monate;

- c) zum Oberstarzt (Nr. 253, II, B 5 und Nr. 448, II, h 9):

2 Jahre, 11 Monate;

- d) zum Stabsveterinär (Nr. 253, II, C 2b und 2c):

streiche b) und c) und setze statt dessen:

- »b) Oberveterinäre, sofern sie mindestens 15 Monate akt. Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet und ihre Bestallung als Tierarzt spätestens bis zum 31. 12. 1939 erhalten haben.

Die gleiche Laufzeit von 15 Monaten gilt für diejenigen Oberveterinäre, die vor dem Kriege gedient und deshalb ihre Bestallung erst nach dem Jahre 1939 erhalten haben. Ihre Studienzeit während des Krieges darf aber die Zeitdauer des vor dem Kriege abgeleisteten Wehrdienstes nicht übersteigen.

- c) Oberveterinäre, die die Voraussetzungen von a) und b) nicht erfüllen, sofern sie mindestens 35 Monate akt. Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet haben.«

- e) zum Oberstabsveterinär (Nr. 253, II, C 3a):
4 Jahre, 6 Monate;

- f) zum Oberfeldveterinär (Nr. 253, II, C 4a und Nr. 448, II, h 6a):
4 Jahre, 5 Monate;

- g) zum Oberstveterinär (Nr. 253, II, C 5 und Nr. 448, II, h 10):

2 Jahre, 1 Monat.

3. Beförderungsvorschläge, die noch unter Zugrundelegung der bisherigen Laufzeiten aufgestellt sind, wird entsprochen werden, sofern diese Laufzeiten von Truppenoffizieren und Offizieren (W) bis 1. 7. 1943, von Sanitäts- und Veterinär-offizieren bis 1. 8. 1943 erfüllt sind.

4. In Nr. 253, II, A 2 und Nr. 448, II, h 2 ist am Schluß des letzten Absatzes statt des Punktes ein Komma zu setzen und hinzuzufügen:

»sich planmäßig in einer K-Stelle befinden und darin verbleiben.«

5. In Nr. 253, II ist der 4. Absatz zu streichen. Dafür ist zu setzen:

»Für jede Beförderung ist Voraussetzung, daß der vorgeschlagene Offizier die volle Eignung zum nächsthöheren Dienstgrad besitzt, sich in einer dem nächsthöheren Dienstgrad entsprechenden Stelle bewährt hat und darin verbleibt.«

Dieser Satz ist gleichzeitig zu Nr. 448, II f als 2. Absatz hinzuzufügen.

6. In Nr. 448 ist auf S. 296 die Fußnote zu streichen. Die Bearbeitung sämtlicher Beförderungen von Offizieren z. V. (außer im Generalrang) erfolgt künftig durch Ag P 1/6. Abt.
7. Die mit H. M. 1942 Nr. 514 bekanntgegebene Verfügung ist mit den in H. M. 1943 Nr. 253 und Nr. 448 veröffentlichten Beförderungsbestimmungen außer Kraft getreten.

O. K. H., 31. 7. 43

Ag P 1/6. Abt. (a).

610. Militärische Ausbildung der Sonderführer in Offizierstellen; hier: Übernahme in die Reserveoffizierlaufbahn.

— H. M. 1942 Nr. 931 Abschn. III —

In H. M. 1942 Nr. 931 ist Abschn. III durch nachfolgende Neufassung zu ersetzen, nach der ab sofort zu verfahren ist:

III.

Übernahme in die Reserveoffizierlaufbahn.

1. Voraussetzungen.

- a) Sonderführer, von denen nach dem Urteil ihrer Vorgesetzten zu erwarten ist, daß sie den an einen Offizier zu stellenden Anforderungen voll entsprechen, können während des Krieges gemäß den Bestimmungen für den Offiziersnachwuchs in die Reserveoffizierlaufbahn übernommen werden.
- b) Die Übernahme in die Reserveoffizierlaufbahn kann frühestens mit Beförderung zum Unteroffizier erfolgen. Für die Beförderung zu Uffz.-Dienstgraden gelten die Bestimmungen im Abschn. II.

2. Feldbewährung.

- a) Für Sonderführer in Offizierstellen bei den in Abschn. II Ziff. 2a näher bezeichneten Einheiten ist an Stelle der 2monatigen Feldbewährung als Unterführer die Bewährung während mindestens 6monatiger Dienstleistung in der Eigenschaft als Sonderführer zu setzen, sofern sie sich in dieser Zeit in ihrem Dienst besonders hervorgetan und die für einen Vorgesetzten erforderlichen charakterlichen und sonstigen Führereigenschaften gezeigt haben.
- b) Sonderführer in Offizierstellen der in Abschn. II Ziff. 2b bezeichneten Dienststellen des Feld- und Ersatzheeres sind zur Ableistung einer mindestens 2monatigen Feldbewährung zu einem Feldtruppenteil gemäß Merkblatt für Offiziersnachwuchs Nr. 31 A in ihrem militärischen Dienstgrad zu kommandieren.

In diesem Feldtruppenteil sind sie zum Reserveoffizierbewerber (R.O.B.) zu ernennen und nach näheren Weisungen der betreffenden Kommandeure in ihrer Ausbildung so zu fördern, daß sie mit Abschluß der 2monatigen Feldbewährung als Gruppen- usw. Führer bei Eignung zum Fhj. d. R. ernannt werden können.

3. Ernennung zum Fahnenjunker d. R.

Die Ernennung zum Fhj. d. R. setzt die Feldbewährung gem. vorstehender Ziff. 2 voraus. Diese Ernennung zum Fhj. d. R. ist in doppelter Ausfertigung an O. K. H./PA gem. H. Dv. 82/3b Teil A Ziff. 42 von der ernennenden Dienststelle zu melden. Unteroffiziere über 30 Jahre sind gleichzeitig mit der Ernennung zum Fhj. d. R. zum Fhj. Feldw. d. R. zu befördern.

- a) Bei Sonderführern der in Abschn. II 2a näher bezeichneten Einheiten sind die Ernennungen zum Fhj. d. R. auszusprechen

durch Chef der Prop. Truppen,
durch Gen d Pi u Fest b Ob d H,
durch Chef H N W,
durch Gen d Techn Tr,
durch Befh. d. Eisb. Tr. u. Eisb. Pz.
Züge,
durch Chef Trsp. Wesen.

- b) Bei Sonderführern der in Abschn. II 2b bezeichneten Dienststellen sind die Ernennungen zum Fhj. d. R. durch den Rgts.- bzw. selbst. Btl. Kommandeur des betreffenden Feldtruppenteils, zu dem der Sonderführer zur Ableistung seiner Feldbewährung kommandiert worden ist, auszusprechen.

Die Sonderführer treten nach Ernennung zum Fhj. d. R. zu den Dienststellen, bei denen sie eingesetzt sind, zurück. Dieser Dienststelle ist gleichzeitig ein Abdruck der Meldung über die erfolgte Ernennung zum Fhj. d. R. zu übersenden.

- c) Bei Nichteignung zur Ernennung zum Fhj. d. R. sind die Sonderführer zu ihren alten Dienststellen zurückzukommandieren. Sind diese Sonderführer auch nach einer nochmaligen Truppendienstzeit gem. Ziff. 2b nicht für die Ernennung zum Fhj. d. R. geeignet, so sind sie unter Rückkommandierung zu ihrer alten Dienststelle an O. K. H./PA/Ag P 1/7. Abt. zu melden, das über ihre weitere Verwendung entscheidet.

- d) Alle nicht mehr für die Offizierlaufbahn geeigneten Sonderführer, die schon Fhj. d. R. sind, können jederzeit unter Meldung an O. K. H./PA durch die Kommandeure bzw. Dienststellenleiter, bei denen sie eingesetzt sind (mindestens im Range eines Rgts. Kdrs.), als Fhj. d. R. gestrichen werden.

4. Sonderführer, die bereits vor ihrer Beileihung als solche den Feldwebeldienstgrad erreicht haben.

Sonderführer, die bereits vor ihrer Beileihung als Sonderführer den Feldwebeldienstgrad besaßen, können ohne Rücksicht darauf, bei welchen Einheiten oder Dienststellen sie eingesetzt sind und auf welchem Gebiet sie verwendet werden, sofort zum Fhj. d. R. ernannt werden, wenn sie

- a) die volle Eignung zum Offizier besitzen,
- b) 6 Monate Verwendung als Sonderführer in einer Offizierstelle gefunden haben,
- c) eine Gesamtdienstzeit von mindestens 15 Monaten aufzuweisen haben,
- d) die Feldbewährung gemäß vorstehender Ziff. 2 erbracht haben.

Die Ernennungen sind in diesem Falle durch den betreffenden Kommandeur bzw. Dienststellenleiter, der jedoch mindestens im Range eines Rgts.-Kdrs. stehen muß, auszusprechen.

5. Beförderungen zum Oberfähnrich d. R.

Die Beförderungen zum Oberfähnrich d. R. erfolgen bei den Dienststellen, bei denen die Sonderführer eingesetzt sind. Sie sind auszusprechen

bei Sonderführern der in Abschn. II 2a näher bezeichneten Einheiten durch die Kommandeure der Dienststellen der Ziff. 3a dieses Abschn.,

bei Sonderführern der in Abschn. II 2b bezeichneten Dienststellen durch die Divisions- bzw. entsprechenden Kommandeure.

6. Beförderung zum Leutnant d. R.

Der Vorschlag zur Beförderung zum Ltn. d. R. (H. Dv. 82/3b Teil A Ziff. 45/48) kann für alle Sonderführer, die Oberfähnrich d. R. sind, nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Monaten dem O. K. H./PA vorgelegt werden, und zwar:

- für Sonderführer im Truppendienst durch den für die Ernennung zum Fhj. d. R. zuständigen Vorgesetzten,
- für Sonderführer bei Kommandobehörden durch den Kommandeur bzw. Dienststellenleiter (jedoch mindestens im Range eines Rgts. Kdrs.).

7. Verwendung nach der Beförderung zum Leutnant d. R.

- Alle gem. dieser Bestimmungen zu Reserveoffizieren beförderten Sonderführer sind auch nach Beförderung zum Offizier nur in Stellen ihres bisherigen Fachgebietes zu verwenden.
- Werden diese zum Reserveoffizier ihrer Ausbildungswaffe beförderten Sonderführer in Stellen ihres bisherigen Fachgebietes nicht mehr benötigt (Aufhebung der Planstelle, Auflösung der Einheit, des Stabes usw.), so sind sie durch ihre bisherige Dienststelle an O. K. H./PA/Ag P 1/7. Abt. zu melden, das über ihre weitere Verwendung entscheidet.

Bevor diese Offiziere d. R. in Stellen außerhalb ihres Fachgebietes verwendet werden, haben sie ohne Rücksicht auf das Lebensalter an einem 3monatigen Ausbildungslehrgang ihrer Waffe im Ersatzheer teilzunehmen. Einberufung zu diesen Lehrgängen erfolgt durch O. K. H./PA.

O. K. H., 4. 8. 43

— 3970/43 — P 4 (III d)

— 2855/43 — Ag P 1/7. Abt. (II).

611. Übernahme von Offiziersnachwuchs mit Fachausbildung in die Kraftfahrparktruppe.

A. Nachwuchs aus Fhj.-Lehrgängen.

1. Alle Teilnehmer an den Fhj.-Schulen und Lehrgängen, die mit Abschluß der Lehrgänge voraussichtlich zum Oberfähnrich (bzw. d. R.) befördert werden, sind, soweit sie

Diplomingenieure, Ingenieure mit dem Abschluß- zeugnis einer Fachschule (früher „Höhere Techn. Lehranstalt“)	} der Fachrichtungen Kraft- fahrwesen oder Maschinenbau

sind, bei ihrer Beförderung zum Fhj. Feldw. (bzw. d. R.) — jedoch spätestens 4 Wochen vor Beendigung des jeweiligen Lehrganges — durch die Fhj.-Schulen und Lehrgänge namentlich gem. anliegendem Muster an O. K. H./Ag P 1/3. Abt. (e) zu melden. Berufsunteroffiziere sind rot zu unterstreichen.

2. Dieser Offiziersnachwuchs wird nach Beförderung zum Oberfähnrich (bzw. d. R.) bei Eignung für eine Übernahme in die Kraftfahrparktruppe durch Befehl O. K. H./PA/P 4 vor Beendigung der Fhj.-Lehrgänge in die Kraftfahrparktruppe versetzt.

3. Diese Oberfähnriche (bzw. d. R.) der Kraftfahrparktruppe nehmen im Anschluß an die Fhj.-Lehrgänge an einer 2- bis 3monatigen Sonderausbildung an der ehemaligen Ing. Offz. Akademie, Stuttgart-Vaihingen, teil. Mit Abschluß dieser Sonderausbildung werden sie durch O. K. H./PA zum Leutnant (bzw. d. R.) befördert. Über eine weitere Verwendung entscheidet O. K. H./Ag P 1/3. Abt.

4. Alle »zum Offizier noch nicht geeignet, Bewährung in der Truppe erforderlich« beurteilten Fhj. Feldw. (bzw. d. R.), die unter die fachlichen Voraussetzungen der Ziffer 1 fallen, treten zur weiteren Bewährung zu ihren Feldtruppenteilen zurück. Sie sind durch die stellv. Gen. Kdos. in zweifacher Ausfertigung gem. anliegendem Muster an O. K. H./Ag P 1/3. Abt. (e) zu melden.

Nach der Beförderung zum Oberfähnrich (bzw. d. R.) durch die Div. Kdr. des Feldheeres, werden diese Soldaten ebenfalls zu der Kraftfahrparktruppe versetzt werden. Die Beförderung zum Oberfähnrich (bzw. d. R.) ist durch die Division bzw. entsprechende Dienststelle an O. K. H./PA/Ag P 1/3. Abt. (e) in zweifacher Ausfertigung zu melden.

5. Alle »zum Offizier nicht geeignet« beurteilten und als Offiziersnachwuchs gestrichenen Lehrgangsteilnehmer sind, auch wenn sie den fachlichen Voraussetzungen in Ziffer 1 entsprechen, wie die übrigen Lehrgangsteilnehmer mit dieser Eignungsgruppe zu behandeln. Eine Übernahme in die Kraftfahrparktruppe kommt nicht in Frage.

B. Nachwuchs aus Truppenteilen der Kraftfahrparktruppe.

Alle gem. H. M. 1943 Nr. 110 Abschn. I für die Reserveoffizierslaufbahn geeigneten Soldaten in Truppenteilen und Dienststellen der Kraftfahrparktruppe sind:

1. Soweit Jahrgang 05 und älter durch die gemeinsame obere Dienststelle zu einer Div.-Werkstatt-Komp. zu versetzen,

1. In der Div. Werkstatt-Komp. haben diese Soldaten eine 4monatige Feldbewährung als Unterführer zu erbringen.

2. Nach beendeter Feldbewährung sind diese Soldaten bei Eignung und mindestens 18monatiger Gesamtdienstzeit durch die Divisionen gemäß den jeweiligen Einberufungsbefehlen für die Fhj.-Lehrgänge zu ihren Kraftfahrpark-Ersatz-Truppenteilen zu versetzen. Sie sind für die Teilnahme am nächsten Fhj.-Lehrgang namhaft zu machen. Die zahlenmäßigen Meldungen haben durch die Divisionen bzw. stellv. Gen. Kdos. auf den Mustern zu den jeweiligen Einberufungsbefehlen zu erfolgen.

3. Dieser Offiziersnachwuchs wird durch O. K. H./PA/P 4 zu den Fhj.-Lehrgängen der Kraftfahrpark-Schule einberufen. Mit Abschluß der Lehrgänge werden diese Soldaten durch O. K. H./PA zum Leutnant d. R. der Kraftfahrparktruppe befördert.

II. Soweit Jahrgang 06 und jünger durch die gemeinsame obere Dienststelle zu einem Pz. oder Pz. Gren. Rgt. zu versetzen. Vor Versetzung zu diesen Truppenteilen ist im Soldbuch auf Seite I, im Feld 22 des Wehrpasses und in den Kriegsstammrollenblättern der Vermerk aufzunehmen: »Für die Offizierlaufbahn in der Kraftfahrparktruppe vorgesehen«.

1. Werdegang und Ausbildung dieser Soldaten richtet sich nach den Bestimmungen für Ausbildung und Werdegang des Offiziersnachwuchses in den Pz. bzw. Pz. Gren. Rgtern.
2. Diese Soldaten sind bei Eignung und ohne Rücksicht auf das Lebensalter von den Pz. bzw. Pz. Gren. Rgt. zu einem Fhj.-Lehrgang der Pz. Truppen namhaft zu machen. Ihr weiterer Werdegang richtet sich gem. Teil A dieser Verfügung.

III. »Nicht geeignet« beurteilter Offiziersnachwuchs.

1. Nicht für die Offizierlaufbahn geeignete Soldaten sind, auch wenn sie schon zum Fhj. d. R. ernannt worden sind, durch die gemeinsame obere Dienststelle gegebenenfalls unter Streichung von der Liste der Fhj. d. R. wieder zu ihren alten Truppenteilen bzw. Dienststellen zurückzusetzen.
2. Bei Nichtteignung von schon gem. Ziffer I oder II zum Fhj.-Lehrgang kommandierten Soldaten sind diese durch die stellv. Gen. Kdos. wieder zu ihren alten Truppenteilen bzw. Dienststellen zurückzusetzen.
3. Offiziersnachwuchs, der nach beendigem Fhj.-Lehrgang »zum Offizier noch nicht geeignet, Bewährung in der Truppe erforderlich« beurteilt wurde, hat diese Bewährung in den Feldtruppenteilen zu erbringen, in die er gem. Ziffer I oder II versetzt worden ist. Bei Nichtteignung ist gem. vorstehender Ziffer III 1 zu verfahren.

IV. Berufsunteroffiziere.

Für Berufsunteroffiziere, die Schirrmeister (K) sind, gilt Verfügung H. M. 1943 Nr. 492.

Alle übrigen Berufsunteroffiziere können erst nach Beförderung zum Offizier und mindestens 6monatiger Bewährung als Offizier (entgegen den Bestimmungen dieser Verfügung) gem. H. M. 1943 Nr. 110 Ziffer II A 2 und 3 in die Kraftfahrparktruppe übernommen werden.

Im Auftrage
Schmundt

O. K. H., 27. 7. 43
22a 13
3841/43 P 4 (III d).

612. Überführung von Beamten des höheren und gehobenen techn. Dienstes (K) d. Res. und auf Kriegsdauer (a. K.) zu den Offizieren d. Res. der Kraftfahrparktruppe.

In Erweiterung der H. M. 1943 Nr. 10 und 110 können Beamte des höheren und gehobenen technischen Dienstes (K) d. Res. und a. K. [Ergänzungsbeamte (K)]¹⁾ Offizieren d. Res. der Kraftfahrparktruppe unter Anlegung eines strengen Maßstabes werden.

I. Voraussetzungen.

1. Volle Bewährung als Ergänzungsbeamte, davon 4 Monate im Feldheer.
2. Gesamtdienstzeit mindestens 18 Monate.
3. Führer- und einwandfreie Charaktereigenschaften.
4. Organisationsgabe, gute Fachkenntnisse auf dem Gebiete des Kfz.-Instandsetzungs- und -Versorgungswesens.
5. Besitz der Führer- und Fahrlehrerscheine (Räder-Kfz.).
6. Kv. (Ausnahmen siehe Ziffer II, 5).
7. Höchstalter 45 Jahre.

II. Übernahme- und Ausbildungsbestimmungen.

1. Ergänzungsbeamte (K), die
 - a) bereits Res. Offz. sind, werden bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abschnitt I nach Vorlage des Vorschlages gemäß H. M. 1943 Nr. 110 an O. K. H./PA/Ag P 1/3. Abt. (e) unter gleichzeitiger Aufhebung der Beileihung Offiziere d. Res. der Kraftfahrparktruppe mit ihrem bisherigen RDA.,
 - b) bereits Fahnenjunker d. Res. (früher ROA.) sind, sind unabhängig von ihrem Dienstgrad nach einer Truppendienstzeit von mindestens 1 Monat in einem Truppenteil des Feldheeres²⁾ bei Eignung zum Fahnenjunker-Lehrgang an O. K. H./PA/Ag P 1/3. Abt. (e) zu melden,
 - c) nicht Fahnenjunker d. Res. (früher ROA.) sind, müssen zunächst Truppendienst in einem Truppenteil des Feldheeres²⁾ ableisten (gegebenenfalls hat zur Durchführung der Grundausbildung die vorherige Versetzung zu Kf. P. Ers. und Ausb. Truppenteilen zu erfolgen). Ihre Ausbildung richtet sich nach dem letzten militärischen Dienstgrad, und zwar sind auszubilden:

Feldwebel und Unteroffiziere in einem mindestens 4wöchigen Kommando zum Zugführer,

Mannschaften in einem mindestens 2monatigen Kommando zum Gruppenführer.

2. Ableistung von Truppendienst kann nur auf Antrag der vorgesetzten Dienststelle des Ergänzungsbeamten (K) durchgeführt werden. Die dazu notwendigen Kommandierungen sind unter

- | | | |
|--|---|---------------------------------|
| ¹⁾ Regierungsbauräte d. Res.
Techn. Verwaltungsamtmänner,
Ober-Insp., Insp. d. Res.
Techn. Kriegsverw. Räte, Kriegsingenieure
Techn. Kriegsverw. Insp., Kriegstechniker | } | der Fachrichtung Kraftfahrwesen |
|--|---|---------------------------------|

²⁾ gemäß Merkblatt f. Offz. Nachwuchs No. 3 Abschn. I A.

Meldung an Ch H Rüst u. BdE/Gen d Mot zu befehlen, und zwar bei Ergänzungsbeamten (K):

- a) des Feldheeres durch die Div. oder entsprechenden Dienststellen,
- b) in den besetzten Gebieten durch die Militärbefehlshaber,
- c) im Ersatzheer durch die Stellv. Gen. Kdos.

3. a) Anschließend an die Ausbildung sind die ROB., soweit noch nicht Unteroffizier, durch die Rgts.- bzw. selbst. Btl.- (Abt.-) Kommandeure der Feldtruppenteile, zu denen sie kommandiert worden sind, bei Eignung zum Unteroffizier zu befördern, zum Fahnenjunker d. Res. zu ernennen und zur Teilnahme an einem Fahnenjunker-Lehrgang nach Muster 2 der H. Dv. 82/3b, Teil A, O. K. H./PA/Ag P 1/3. Abt. (e) zu melden.

b) Bei Nichteignung für die Ernennung zum Fahnenjunker d. Res. sind diese Ergänzungsbeamten (K) unter Angabe der Gründe ebenfalls O. K. H./PA/Ag P 1/3. Abt. (e) zu melden.

4. Einberufung zu den Fahnenjunker-Lehrgängen:

Die Einberufung der Ergänzungsbeamten (K) zu Fahnenjunker-Lehrgängen erfolgt durch Sonderbefehl O. K. H./PA/Ag P 1/3. Abt. (e).

Als Ersatztruppenteile werden die Kf. P. Ers. Abt. bzw. Kp. der W. Kdos. bestimmt, in denen die Fahnenjunker d. Res. ihren Wohnsitz haben.

Die Fahnenjunker-Lehrgänge für die Fahnenjunker der Kf. P. Truppe finden bei der Kf. P. Truppschule statt.

5. Ausnahmen:

a) Vor dem Feind verwundete Ergänzungsbeamte (K) dieses Krieges sind von einem Kommando gemäß Ziffer II 1b und c befreit.

b) Bei verwundeten Ergänzungsbeamten (K), die durch einen Wehrmachtfacharzt für zunächst nicht absehbare Zeit gv. H. beurteilt sind, ist das Einverständnis des Kommandeurs des letzten Feldtruppenteils zur Ernennung zum Fahnenjunker d. Res. und zur Namhaftmachung zu einem Fahnenjunker-Lehrgang erforderlich. Kann das Einverständnis infolge Auflösung des Feldtruppenteils usw. nicht beigebracht werden, so haben die Stellv. Gen. Kdos. IIa ON nach den für den Offizernachwuchs bestehenden Bestimmungen zu entscheiden.

Im übrigen sind die für die Verwundeten geltenden Bestimmungen maßgebend.

c) Die Tatsache, daß ein Ergänzungsbeamter (K) einziger oder letzter Sohn ist und gemäß H. V. Bl. 1942 Teil B Nr 757 aus der kämpfenden Truppe herausgezogen ist oder werden muß, darf auf die Ernennung zum Fahnenjunker d. Res. oder auf die Einreichung des Beförderungsvorschlages keinen Einfluß haben.

III. Ersatzgestellung und Verwendung.

1. Ersatz für die zur Übernahme Vorgeschlagenen ist im Hinblick auf die angespannte Personallage bei den technischen Ergänzungsbeamten (K) in dringenden Fällen bei O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE)/Gen d Mot anzufordern.

2. Die als Offiziere übernommenen Ergänzungsbeamten werden entweder als Abt. Kf. Offz. oder in Pz. Instandsetzungs- und Versorgungseinheiten der Pz. Truppe oder in Einheiten der Kf. P. Truppe verwendet.

Erwünschte Rückversetzungen können auf dem Muster 2 der H. Dv. 82/3b Teil A vermerkt werden.

IV. Wehrdienstverhältnis und Besoldung während der militärischen Ausbildung und nach der Übernahme.

1. Ergänzungsbeamte (K), die im Rahmen dieser Bestimmungen zur militärischen Ausbildung kommandiert werden, sind für die Dauer dieser Kommandos von der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Ergänzungsbeamte vorübergehend zu entbinden (nicht Widerruf der Beileihung). Die Dienstleistung während dieses Kommandos erfolgt jedoch mit dem letzten Dienstgrad als Soldat und den entsprechenden Dienstgradabzeichen. Sie gelten als ROB. der Kf. P. Tr. (Kenntlichmachung des Offizernachwuchses siehe H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 804).

2. Während der Kommandos steht den Ergänzungsbeamten der Wehrsold entsprechend ihrem Dienstgrad als Soldat zu. Kriegsbesoldung erhalten sie wie bisher als Ergänzungsbeamte. Es entfällt die Zahlung der Bekleidungsentschädigung und des Wehrsoldes als Ergänzungsbeamte. Die Bestimmungen H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 91 finden sinngemäß Anwendung.

3. Die Fahnenjunker-Lehrgänge veranlassen, daß mit der Beförderung zum Leutnant d. Res. durch die Stellv. Gen. Kdos.

a) für die Beamten d. Res. die Entlassung gemäß BdB-Bestimmungen vom 1. 6. 1936 § 20 durchgeführt und

b) für die Beamten a. K. die Beileihung gemäß H. M. 1940 Nr. 831 widerrufen wird.

Ch H Rüst u. BdE/V 1, Gen d Mot sowie den zuständigen WBK. ist hiervon Mitteilung zu machen.

V. Beförderungen.

1. Die Beförderung von Ergänzungsbeamten (K), die ROB. bzw. -Fhj. d. R. sind, zu militärischen Dienstgraden erfolgt überplanmäßig.

2. Wegen Tapferkeit vor dem Feinde können Ergänzungsbeamte (K) auch in ihrer Dienststellung als Ergänzungsbeamte jederzeit nach H. Dv. 29a Ziffer 23 und 39 in ihren militärischen Dienstgraden befördert werden, vorausgesetzt, daß sie ihre Grundausbildung abgeleistet haben.

3. Mit Abschluß der Fahnenjunker-Lehrgänge werden die Ergänzungsbeamten durch O. K. H./PA bei Eignung zum Leutnant befördert.

4. Für die Beförderung zum Oberleutnant und zu höheren Dienstgraden gelten die Bestimmungen H. M. 1943 Nr. 253.

5. Den Ergänzungsbeamten (K), die sich in gleichartigen Planstellen des Feldheeres bewährt haben, kann die abgeleistete Dienstzeit auf die vorgeschriebene Beförderungszeit zum Oberleutnant bzw. Hauptmann angerechnet werden.

O. K. H., 14. 7. 43

— 4846/43 — Ag P 1/3. Abt. (e).

613. Offizernachwuchs bei den Sicherungstruppen.

Die Nr. 168 der H. M. 1943 ist durch Herausgabe des »Merkblatt für Offizernachwuchs Nr. 3« vom 20. Juli 1943 überholt und wird hiermit aufgehoben.

O. K. H., 30. 7. 43

— 679/43 — P 4 (III d).

614. Offiziere mit physikalisch-mathematischer Vorbildung als Vo-Meßtruppführer.

Dem O. K. H. Ag P 1/4. Abt. (b II) sind zur Deckung des Bedarfs an Vo-Meßtruppführern (Stellengruppe Z) laufend jüngere Oberleutnante und Leutnante der Artillerie (aktiv und Reserve) mit entsprechender technischer, physikalischer oder mathematischer Vorbildung (Maschinenbau, Elektrotechnik, Physik, Mathematik, Philologie) auf dem Dienstweg namhaft zu machen.

Es sind nur Meldungen von Offizieren, die möglichst älteren Geburtsjahrgängen angehören und dem Tauglichkeitsgrad nach g. v. H. oder g. v. F. oder letzte Söhne sind, vorzulegen.

Personalangaben (Name, Dienstgrad, Mob.- und Friedenstruppentheil, R. D. A., Geburtsjahrgang, derzeitiger Tauglichkeitsgrad, fachliche Vorbildung) sind beizufügen.

O. K. H., 31. 7. 43
Ag P 1/4. Abt. (b II).

615. Ärmelband »Afrika«.

Die durch H. M. 43 Nr. 545 angeordnete Verleihung des Ärmelbandes »Afrika« durch den Deutschen General b. Hauptquartier der ital. Wehrmacht wird auf die in Italien eingesetzten deutschen Verbände beschränkt.

Im übrigen wird im Bereich des Heeres die Verleihung des Ärmelbandes »Afrika« durch O. K. H./AHA/Abwicklungsstab 6. Armee und Hegru. Afrika, Berlin W 35, Matthäikirchplatz 2, durchgeführt.

O. K. H., 15. 7. 43
— 13068/43 — P 5 (f).

616. Nahkampfspange.

— H. M. 42 Nr. 1030 —
— H. M. 43 Nr. 66, 114, 115 und 347 —

Sind Soldaten anderer Waffen, zum Beispiel V. B. der Artillerie im Rahmen eines Gren. usw. Rgts. eingesetzt, so entscheidet dessen Kommandeur über Anrechnungsfähigkeit der Nahkampftage. Die Bescheinigung für den einzelnen Soldaten ist hiernach durch denjenigen Einheitsführer auszustellen, in dessen Abschnitt der Einsatz erfolgte.

O. K. H., 5. 7. 43
— 13067/43 — P 5 (f).

617. Auszeichnung von Angehörigen des ehem. A. O. K. 6.

— O. K. H. PA/1. Staffel/P 5 Nr. 1024/43 geh.
vom 15. 2. 1943 —

Die »Aktion Stalingrad« wird hinsichtlich Orden und Ehrenzeichen zum 30. September 1943 abgeschlossen. Anträge auf nachträgliche Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Angehörige der ehemaligen 6. Armee oder auf Aushändigung von Urkunden und Auszeichnungen an die Angehörigen von Soldaten, die in der Festung Stalingrad gefallen oder vermißt sind, müssen zum 30. September 1943 bei den Verleihungsdienststellen

Heeresgruppe Süd
neu aufgestellte Divisionen der ehem. 6. Armee
Stellv. Generalkommandos (Wehrkreiskommandos)

Abwicklungsstab 6. Armee u. Hegru. Afrika eingegangen sein. Später eingehende Anträge sind nicht mehr zu bearbeiten.

O. K. H., 25. 7. 43
— 1024/43 — P 5/1. St.

618. Schlacht- und Gefechtsbezeichnungen für Truppenteile der ehem. 6. Armee.

Für Truppenteile der 6. Armee gelten folgende Schlacht- und Gefechtsbezeichnungen:

A. Für im Gefechtsgebiet eingesetzte Stäbe, Verbände und Einheiten:

1. Grenzschlachten in Bessarabien, Galizien und Wolhynien
22. 6. bis 12. 7. 1941
 - a) Grenzschlachten zwischen Bug und Styr
22. 6. bis 28. 6. 1941
 - b) Kämpfe zwischen Styr und Stalin-Linie
23. 6. bis 12. 7. 1941.
2. Durchbruch auf Kiew und Vorstoß an den Dnjepr
2. 7. bis 25. 7. 1941
 - a) Durchbruch durch die Stalin-Linie
2. 7. bis 25. 7. 1941
 - b) Schlacht bei Cudnow-Berdischew
8. 7. bis 16. 7. 1941
 - c) Abwehrschlacht bei Zwiahel und Sokolow
11. 7. bis 14. 7. 1941.
3. Kämpfe im Raum nördl. Shitomir
14. 7. bis 21. 8. 1941.
4. Verfolgungskämpfe gegen den Dnjepr und Angriff über den Dnjepr
25. 7. bis 5. 10. 1941
 - a) Verfolgungskämpfe bis Dnjepr
26. 7. bis 29. 8. 1941
 - b) Kämpfe im Raum Boguslaw-Tscherkassy
8. 8. bis 22. 8. 1941
5. Schlacht bei Kiew
21. 8. bis 27. 9. 1941
 - a) Kampf um den Brückenkopf Gornostaipol-Ostjer
21. 8. bis 9. 9. 1941
 - b) Umfassungskämpfe ostw. des Dnjepr
4. 9. bis 16. 9. 1941
 - c) Kampf um Kiew
13. 9. bis 19. 9. 1941
 - d) Schlacht im Raum ostw. Kiew
14. 9. bis 27. 9. 1941.
6. Verfolgung gegen den Donez
1. 10. bis 21. 11. 1941
 - a) Verfolgungskämpfe am Psiol und an der Worskla
1. 10. bis 10. 10. 1941
 - b) Kämpfe bei Charkow und Belgorod
17. 10. bis 25. 10. 1941.
7. Kämpfe am oberen Donez und am Don. Ssemina
26. 10. 1941 bis 29. 6. 1942
 - a) Kämpfe bei Obojan und Rshawa
1. 1. bis 16. 1. 1942
 - b) Abwehrkämpfe nördl. Charkow
17. 1. bis 11. 5. 1942.
8. Frühjahrsschlacht bei Charkow
12. 5. bis 26. 6. 1942
 - a) Abwehrschlacht bei Charkow
12. 5. bis 21. 5. 1942
 - b) Kesselschlacht südwestl. Charkow
22. 5. bis 27. 5. 1942
 - c) Schlacht bei Woltschansk
10. 6. bis 16. 6. 1942.

9. Offensive 1942

9. 7. bis 18. 11. 1942

a) Durchbruch und Vorstoß zum mittleren Don

30. 6. bis 25. 7. 1942

b) Abwehrkämpfe am Don

9. 7. bis 18. 11. 1942

c) Kämpfe im Raum Kalatsch-Ostrowskij-Kletschaja und Kalmückensteppe

26. 7. bis 22. 8. 1942

d) Angriffsschlacht auf Stalingrad

17. 8. bis 18. 11. 1942.

Gemäß O. K. H./Gen St d H/Op Abt (III) vom 12. 4. 1943 entfällt für 1942 die Festsetzung von Unterbezeichnungen.

B. Für die nicht kämpfende Truppe mit Zusatz:

Verwendung im Operationsgebiet der 6. Armee vom ... bis

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 7. 43

Abw. Stab 6. Armee u. Hegru. Afrika (IIb).

619. Benachrichtigung der Angehörigen Gefallener.

— Neufassung des Wortlauts. —

In H. Dv. g. 2 Abschn. 21 Ziffer 4 zweiter Absatz war für die Benachrichtigung der Angehörigen im Todesfall des Soldaten ein Wortlaut als Anhalt gegeben worden.

Der bisherige Wortlaut ist zu streichen und handschriftlich durch nachstehende Neufassung zu ersetzen:

»In der Schlacht (Gefecht usw.) bei
am fiel Ihr Sohn
(Vorname)

(Bruder usw.) im Kampf um die Freiheit Großdeutschlands in soldatischer Pflichterfüllung, getreu seinem Fahneneide für Führer, Volk und Vaterland.

Zugleich im Namen seiner Kameraden spreche ich Ihnen meine wärmste Anteilnahme aus. Die Kompanie (usw.) wird Ihrem Sohn (Bruder usw.) stets ein ehrendes Andenken bewahren und in ihm ein Vorbild sehen.

Die Gewißheit, daß Ihr Sohn (Bruder usw.) für die Größe und Zukunft unseres ewigen Deutschen Volkes sein Leben hingab, möge Ihnen in dem schweren Leid, daß Sie betroffen hat, Kraft geben und Ihnen ein Trost sein.

In aufrichtigem Mitgefühl grüße ich Sie mit Heil Hitler

(Hptm. u. Kp. Chef).

Deckblattaussage unterbleibt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 7. 43

— 13693/43 — Tr Abt (V).

620. Umbenennung der Panzertruppendschule (Schule für Schnelle Truppen) Wünsdorf und der Schule für Schnelle Truppen Krampnitz.

Mit Wirkung vom 1. 4. 1943 sind umbenannt worden:

a) die Panzertruppendschule (Schule für Schnelle Truppen) Wünsdorf in

Panzertruppendschule I. Wünsdorf

b) die Schule für Schnelle Truppen Krampnitz in

Panzertruppendschule II. Krampnitz.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 7. 43

— 18223/43 — AHA/Ia (II).

621. Polizeiliche Befugnisse der Forstschutz-Kdos.

Forstschutz-Kdos. des Reichsforstmeisters im Operationsgebiet haben in ihrem Aufgabenbereich die Befugnisse, die den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes gesetzlich zustehen.

O. K. H., 16. 7. 43

— II/10925/43 — Gen St d H/Org Abt.

622. Eisb. Panzerzüge.

Um Verwechslungen zu vermeiden und zum Unterschied von den nach Kriegsgliederung des Feldheeres bestehenden Eisenbahn-Panzerzügen, die dem Kommandeur der Eisenbahn-Panzerzüge b. Ob. d. H. unterstellt sind, dürfen alle von anderen Dienststellen des Feldheeres behelfsmäßig aufgestellten und eingesetzten Panzerzüge nur als

»Streckenschutzzüge«

bezeichnet werden.

O. K. H., 12. 7. 43

— I/6274/43 — Gen St d H/Org Abt.

623. Entlassung von Soldaten aus dem aktiven Wehrdienst wegen widernatürlicher Unzucht.

Auf Grund der vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht 14 n 19 WR (II) 58/43 g. vom 19. 5. 1943 ergangenen Richtlinien für die Behandlung von Strafsachen wegen widernatürlicher Unzucht wird bestimmt:

1. Soldaten, die wegen widernatürlicher Unzucht aus §§ 175, 175a oder im Zusammenhang damit aus § 330a RStGB. verurteilt werden, sind, soweit nicht auf Verlust der Wehrwürdigkeit erkannt wird, nach W. G. § 24 (2) c wegen unehrenhafter Handlung aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassen, wenn im Urteil festgestellt ist, daß sie sich aus Veranlagung oder aus einem erworbenen, offenbar unbesserlichen Trieb vergangen haben.

2. Das Entlassungsverfahren regelt sich bei Offz. und Mannsch. nach H. Dv. 82/5 b Abschn. 3. Die Entlassung von Offz. und ehem. Offz. erfolgt wie bisher nur durch das O. K. H./PA.

3. Die Bestimmungen zu 1 und 2 finden auch auf die in zurückliegender Zeit abgeurteilten Fälle Anwendung, wenn sich aus den Strafakten ergibt, daß die Tat aus Veranlagung oder aus einem erworbenen, offenbar unver-

besserlichen Trieb begangen wurde und nicht besondere Gründe ein ausnahmsweises Belassen im Dienst rechtfertigen. Die Entlassung wird in diesen Fällen durch das O. K. H. angeordnet. Wegen der Überprüfung zurückliegender Fälle ist an die Gerichte des Feld- und Ersatzheeres ein besonderer Erlaß ergangen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 7. 43
B 12 e/f
5831/43 g. Tr Abt (IIc).

624. Disziplinare Unterstellung von Angehörigen der Ordnungspolizei.

Die Verfügung Nr. 296 H. M. 1943 S. 206 gilt gemäß O. K. W./AWA/W Allg (IIc) Nr. 4656/43 vom 16. 7. 1943 auch für Angehörige der Ordnungspolizei einschließlich ihrer Hilfsverbände.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 7. 43
14 b
66363/43 Tr Abt (Ia).

625. Waffenmeisterpersonal bei Pionier-Bataillonen.

Bis zur Herausgabe neuer K. St. N. treten für Pionier-Bataillone ohne le. Pi. Kol. folgende Änderungen in Kraft.

Es tritt zum Stabe Pionier-Btl. (außer 702 F) eine Waffenmeisterei, bestehend aus:

- 1 Waffenmeister St. Gr. »Z«,
 - 1 Waffenunteroffizier (Wffm) St. Gr. »O«,
 - 1 Waffenmeistergehilfe St. Gr. »M«
- und das dazugehörige Waffenmeistergerät.

Außerdem bei Pionier-Btl. (tmot):

- 1 Fahrer vom Bock St. Gr. »M«,
- 1 leichter Feldwagen (Hf 1),
- 2 leichte Zugpferde,

bei Pionier-Btl. (mot):

- 1 Kraftwagenfahrer für Lkw. St. Gr. »M«,
- 1 leichter Lastkraftwagen (1½ t), offen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 8. 43
— 14110/43 — AHA V.

626. Feldkochpersonal.

Streiche in H. M. 1943 Nr. 508 Abschn. II Abs. 6 und setze dafür:

6. Im Feldheer ist die Ablösung ausgebildeter Feldköche nur dann gerechtfertigt, wenn sich der betr. Soldat als Feldkoch nicht mehr eignet. Jede anderweitige Ablösung macht die vom O. K. H. betriebene Ausbildung des Feldkochpersonals an den Wehrkreislehrküchen und durch die Feldkochlehrstäbe hinfällig und wird daher verboten.

Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung der Division — vgl. auch O. K. H./Gen St d H/Gen Qu Wa Az. 964/III, 2 vom 27. 11. 1940 — möglich.

7. Im Ersatzheer ist nach Verfügung Chef H Rüst u. BdE 23 b 12/14a Tr Abt (IIa) Nr. 1500/43 geh. vom 12. 2. 1943 das ständige Küchenpersonal weitestgehend durch zivile Arbeitskräfte zu ersetzen.

Unter den Begriff Küchenpersonal in vorstehendem Sinne fallen auch das Feldkochpersonal

— H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 666 — und die Gehilfen der Küchenbuchführer — H. M. 1942 Nr. 1056 Abs. C.

Einarbeitungszeit des Ersatzes nach Anordnung des Batl.- (Abt.-) Kdeurs., jedoch im Höchstfalle 6 Wochen.

Von der Ablösung durch zivile Hilfskräfte können ausgenommen werden:

- a) das Feldkochausbildungspersonal der Heeres- und Wehrkreislehrküchen,
- b) für jede Truppenküche
 - (1) bei Verpflegungsstärken von 500 Mann (Monatsdurchschnitt) und darüber 1 Feldkochunteroffizier und 1 Küchenunteroffizier,
 - (2) bei Verpflegungsstärken unter 500 Mann 1 Feldkochunteroffizier oder 1 Küchenunteroffizier.

Diese Regelung ist sinngemäß auch für die Truppenküchen gem. H. M. 1942 S. 584 Nr. 1056 anzuwenden.

Dieses Personal muß sich aus Angehörigen der Geburtsjahrgänge 00 und älter bzw. aus gv. H., av.-Soldaten zusammensetzen.

Die für die Ersatz-Batl. (Abt.) darüber hinaus zuständigen »Feldköche in Ausbildung« sind für die fechtende Truppe aus kv.- oder gv. F.-Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1913 und älter, für Versorgungstruppen usw. aus 05 und älter zu entnehmen.

Ausbildungszeit

- a) in der Truppenküche 1 Monat, bei Eignung im Anschluß daran,
- b) 4 Wochen Schlußausbildung in einer Wehrkreislehrküche, bei Nicht eignung sofortiger Rücktritt zur Kompanie usw.

* Nach bestandener Prüfung an der Wehrkreislehrküche sind die Feldköche sofort zu den Marschkomp. usw. zu versetzen; ihre weitere Ausbildung bis zur Versetzung zum Feldheer regelt sich nach H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 666 Abschn. B, 3 letzter Absatz.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 7. 43
— 60193/43 — Tr Abt (IV/II PE).

627. Behandeln aufgefundener deutscher Flugzeugminen (Fallschirm- und Bombenminen).

I. Das Auffinden von deutschen Flugzeugminen (Fallschirmminen und Bombenminen) ist sofort der nächsten Wehrmachtdienststelle zu melden. Diese hat als Sofortmaßnahme zu veranlassen

1. die Fundstelle im Umkreis von 100 m absperrern,
2. das nächste zuständige Luftgaukommando benachrichtigen. Das Luftgaukommando verständigt sofort die nächstgelegene L. M.-Dienststelle (Feldluftzeuggruppe, Minenausgabestelle, L. M.-Zug). Ist kein L. M.-Personal der Luftwaffe erreichbar, so ist die nächstgelegene Marinendienststelle, die über ausgebildetes Minenfachpersonal verfügt, mit der Beseitigung zu beauftragen.

II. Das Entschärfen, Bergen und Sprengen von Flugzeugminen wird nur durch das L. M.-Fachpersonal der Luftwaffe durchgeführt,

d.h. durch Waffenoffiziere, Waffentechnische Beamte oder Fl.-Waffenunteroffiziere mit abgeschlossener L. M.-Ausbildung.

Sprengungen dürfen nur diejenigen Personen durchführen, welche im Sprengdienst ausgebildet sind!

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 7. 43

40
8827/43 In 5 (Ia 2).

628. Wehrmachtführerscheine im Besitz von Zivilpersonen.

In letzter Zeit weisen sich Zivilpersonen bei Kfz.-Kontrollen durch die V-Streifen als Lenker sehr häufig mit Wehrmachtführerschein aus. Auch kommt es vor, daß Zivilpersonen im Besitze eines Zivilführerscheines sind und noch außer diesem einen Wehrmachtführerschein vorweisen. Bei diesen Zivilpersonen handelt es sich um ehemalige Wehrmachtangehörige, die jetzt Uk-gestellt sind oder aus sonst einem Grund aus der Wehrmacht entlassen wurden. Diese Vorkommnisse lassen auf eine mangelhafte Sorgfalt durch die Truppenteile und Dienststellen bei der Ausscheidung der Betreffenden aus der Wehrmacht schließen, welche die Wehrmachtführerscheine abzunehmen und mit den Karteimitteln den zuständigen Wehrmeldeämtern (W. B. K.) einzusenden haben.

Auf Beachtung der Bestimmungen in den H. M. 1942 S. 56 Ziff. I, 3 (6) wird hingewiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 7. 43

— B 46 e — Gen d Mot/Jn 12 (VIII a)

629. Ausstellung von Wehrmacht-Uniformbezugscheinen (WUB).

Offiziere der landeseigenen Verbände, soweit sie nicht deutsche Offiziere sind, gelten nicht als Selbststeinkleider im Sinne des § 5 des EWGG. Wehrmacht-Uniformbezugscheine dürfen daher für sie nicht ausgestellt werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 7. 43

— 31 a/c — Abt Bkl (I).

630. Koppel für Offiziere, Wehrmachtbeamte im Offiziersrang und Musikmeister.

1. Für Offiziere usw. wird ein Koppel mit geschwärzter Lederaußenseite eingeführt.

Vorhandene Koppel mit dunkelbraun gefärbter Lederaußenseite sind zu schwärzen.

2. Die Bestimmungen in H. M. 39 S. 388 Nr. 871 werden aufgehoben. Zusätzliche Ausstattung der Offiziere vom Rgts. Kdr. abwärts mit Mannschaftskoppeln aus Dienstbeständen entfällt. Freiwerdende Mannschaftskoppel sind den Nachschubbeständen zuzuführen.

Ch H Rüst u. BdE, 23. 7. 43

— 64 m 10/11. 12 — Abt Bkl (IIIb).

631. Tragen von Handschuhen in der warmen Jahreszeit.

Die Bestimmungen in H. M. 43 S. 342 Nr. 533 Abschnitt VI über die Handschuhtragepflicht für Selbststeinkleider der Wehrmacht, wonach die Tragepflicht für Lederhandschuhe — ausgenommen bei

dienstlichen Meldungen und bei Teilnahme an feierlichen Veranstaltungen — in der Zeit vom 1. 5. bis 30. 9. aufgehoben ist, werden auf Unteroffiziere und Mannschaften ausgedehnt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 7. 43

— 64 a 10. 12 — Abt Bkl (IIIa).

632. Schutzmäntel.

Flak-Bedienungen der Eisenbahn-Panzerzüge sind mit Schutzmänteln (B 1014) auszustatten unter Fortfall der Zeltbahnen mit Zubehör KAN 1169 sind mit einer entsprechenden Notiz zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 7. 43

64 f 17

7884/43 Abt Bkl (II a).

633. Heereszeugämter.

Mit sofortiger Wirkung ist F. St. N. (H) Heft 15, Teil A Nr. 011125, Nr. 011130, Nr. 011135, Nr. 011150, Nr. 011155 wie folgt zu ergänzen:

»Auf Kriegsdauer tritt hinzu: 1 Hauptmann (Abwehr- und Sicherheitsoffizier)«.

Ch H Rüst u. BdE, 20. 7. 43

— 3483/43 — AHA-V/Stan (II b).

634. Umbenennung der Sturmgeschützeinheiten.

Die in H. M. vom 7. 7. 43 Nr. 537 befohlenen Umbenennungen der Sturmgeschützeinheiten treten nicht in Kraft. Die Sturmgeschützeinheiten behalten ihre bisherigen Bezeichnungen.

Die o. a. Ziff. ist zu streichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 7. 43

— 18756/43 — AHA/I a (II).

635. Umbenennung von Gliederungen der Beobachtungseinheiten.

Für die Gliederungen der Beobachtungseinheiten werden mit Wirkung vom 15. 7. 43 folgende Bezeichnungen festgelegt:

bisherige Bezeichnung	neue Bezeichnung
Schallmeßstellenstaffel	Schallmeßstaffel
Schallmeßstellenzug	Schallmeßzug
Schallmeßstellentrupp	Schallmeßtrupp
Lichtmeßstellenstaffel	Lichtmeßstaffel
Lichtmeßstellenzug	Lichtmeßzug
Lichtmeßstellentrupp	Lichtmeßtrupp

Änderung der Vorschriften, Stärkenachweisungen, Beladepläne usw. erfolgt gelegentlich Neuausgabe.

Bis dahin sind Berichtigungen handschriftlich durchzuführen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 7. 43

12 d

13404/43 Jn 4/Z Stan.

636. Tragbares Schanzzeug für Eisenbahn-pioniere.

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Ausstattung mit tragbarem Schanzzeug der Anf.-Zeich. E 4504 bis E 4512 während des Krieges entfällt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 7. 43

72/88. 51 I

7489/43 Jn 10 (I b).

637. Übersichten über Wehrmachtbeamte a. K. (Heer) des höheren technischen und nicht-technischen Dienstes.

Zur Feststellung des derzeitigen Einsatzes der Wehrmachtbeamten a. K. (Heer) des höheren technischen und nichttechnischen Dienstes (Kriegsverwaltungsräte) sind von sämtlichen Dienststellen des Feld- und Ersatzheeres über die bei ihnen eingesetzten Kriegsverwaltungsräte sofort namentliche Übersichten nach nachstehendem Muster vorzulegen, und zwar

für Wehrmachtbeamte a. K. des höheren nichttechnischen Dienstes

an Ch H Rüst u. BdE/V I (Ref. II),

für Wehrmachtbeamte a. K. des höheren technischen Dienstes

an die für die einzelnen Fachrichtungen zuständigen Inspektionen usw. des Ch H Rüst u. BdE,

für Wehrmachtbeamte a. K. des höheren technischen und nichttechnischen Dienstes der dem O. K. W./W Stb oder Reichsminister für Bewaffnung und Munition — Rüstungsamt — unterstellten Dienststellen

an das O. K. W./W Stb bzw. Reichsminister für Bewaffnung und Munition — Rüstungsamt — (in doppelter Ausfertigung).

O. K. W./W Stb und Reichsminister für Bewaffnung und Munition — Rüstungsamt — werden gebeten, die vorgelegten Übersichten Ch H Rüst u. BdE/V I (Ref. II) zuzuleiten.

Die Übersichten sind nach den einzelnen Dienstzweigen oder Fachrichtungen (z. B. für technische Beamte — K, N, P, Ch, M, Wa, Wi u. Rü usw. —) getrennt aufzustellen.

Den zuständigen W. Kdos. bzw. W. V. sind Durchschläge der Übersichten zu übersenden.

Für Heeresjustizbeamte und Heeresseelsorgebeamte sowie für Militärverwaltungsbeamte sind keine Übersichten einzureichen. Fehlanzeige nicht erforderlich.

Muster

(Truppenteil oder Dienststelle
— Feldeinheiten nur Feldpostnummer —)

den 1943.

Bezug: H. M. 1943 S. 393 Nr. 637

Namentliche Übersicht

über die bei der oben bezeichneten Dienststelle am 1. 8. 1943 vorhandenen Wehrmachtbeamten a. K. des höheren technischen *) Dienstes — Kriegsverwaltungsräte — nichttechnischen

Amtsbezeichnung**)	Zu- und Vorname	Geburtstag	Angabe, ob Väter mit 5 und mehr Kindern oder ob einzige oder letzte Söhne	Heimat-W. Kdo. (WBK)	Beliehen durch: am:
1	2	3	4	5	6

Bei der jetzigen Dienststelle als Kriegsverwaltungsrat eingesetzt seit	Vorher als Kriegsverwaltungsrat eingesetzt bei	Zeitpunkt und Dauer der Truppenausbildung mit der Waffe, Truppenteil	Letzter Dienstgrad als Soldat	Bemerkungen
7	8	9	10	11

*) Unzutreffendes ist zu streichen.

**) Der Amtsbezeichnung der technischen Beamten ist „Technischer“ vorzusetzen und hinter der Amtsbezeichnung die entsprechende Fachrichtung (K, P, Wa usw.) anzugeben.

An

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 7. 43
— 25 — BA II — V I—(I B, 2).

638. Bekämpfung von Pflanzenschädlingen.

Auf das Verbot, Kartoffelkäfer aus den besetzten Westgebieten ins Reichsgebiet mitzunehmen oder zu versenden, wird hingewiesen (H. M. 1942 Nr. 618). Es ist besonders wichtig, daß auch jedes fahrlässige Einschleppen verhindert wird.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch verholzende Gewächse (z. B. abgeschnittene Zweige von Bäumen, Sträuchern usw.) und Reben nicht eingeführt werden dürfen, da mit ihnen die San-José-Schildlaus, die Reblaus und andere gefährliche Schädlinge eingeschleppt werden können, die erhebliche Schäden an den für die Ernährung wichtigen Kulturpflanzen anrichten.

Allen Dienststellen und Truppenteilen wird zur Pflicht gemacht, ihre Angehörigen über die außerordentliche Bedeutung der Einhaltung dieser Vorschriften zu belehren und darauf hinzuweisen, daß Zuwiderhandlungen bestraft werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 7. 43

14 a
66620/43 Tr Abt (Ia).

639. Ergänzungen zu K.St.N. und K.A.N.

Teil A

Art-nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
301 (Kos)	Stb. Kos. Reit. Rgts. v. 19. 7. 1943 Neuerscheinung, Behelf
305a (Kos)	Stb. Kos. Reit. Abt. v. 19. 7. 1943 Neuerscheinung, Behelf
307 (Kos)	Stb. Kos. Radf. Abt. v. 19. 7. 1943 Neuerscheinung, Behelf
313a (Kos)	Kos. Reit. Schwad. v. 19. 7. 1943 Neuerscheinung, Behelf
317 (Kos)	Kos. M. G. Schwad. v. 19. 7. 1943 Neuerscheinung, Behelf
356 (Kos)	Kos. Radf. Schwad. v. 19. 7. 1943 Behelf, Neuerscheinung
479	Battr. 15 cm Kan. 18 (3 Gesch.) (mot Z) Battr. 15 cm Kan. 39 (3 Gesch.) (mot Z) Battr. 17 cm Kan. Mrs. Laf. (3 Gesch.) (mot Z) nicht im Abt. Verbd. v. 1. 1. 1943 Änderung der Bezeichnung
702 K	Stb. Kos. Pi. BtIs. (tmot) v. 1. 7. 1943 Neuerscheinung
711 K	Kos. Pi. Kp. v. 1. 7. 1943 Ersatz für 15. 5. 1943, Behelf
714 K	le. Kos. Pi. Kp. (mot) v. 1. 7. 1943 Neuerscheinung
734 K	Kos. Br. Kol. C (mot) v. 1. 7. 1943 Neuerscheinung
807 (Kos)	Stb. Nachr. Abt. (tmot) Kos. Div. v. 1. 7. 1943 Neuerscheinung
830 (Kos)	Fsp. Kp. (tmot) Kos. Div. v. 1. 7. 1943 Neuerscheinung
850e	Nachr. Betr. Kp. Rom v. 1. 5. 1943 K. A. N. entfällt

Art-nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
864 (Kos)	Fu. Kp. (tmot) Kos. Div. v. 1. 7. 1943 Neuerscheinung
881 (Kos)	le. Nachr. Kol. (tmot) Kos. Div. v. 1. 7. 1943 Neuerscheinung
896	feste Nachr. Aufkl. St. (Sd) v. 1. 1. 1942 Änderung der Bezeichnung
1130	(T. E.) Flammzg. (gp) v. 1. 8. 1943 Ersatz für 20. 1. 1943 Behelf
1170 p	Schienen-Panz. Sp. Wg. Zg. v. 28. 7. 1943 Neuerscheinung, Behelf
1821	Stb. Techn. BtIs. (Neuanl.) (bodstg.) v. 17. 7. 1943 Neuerscheinung, Behelf
1846	Techn. Kp. (Neuanl.) (bodstg.) v. 17. 7. 1943 Neuerscheinung, Behelf
2215 i	Frt. Leit-Nebenst. 112 v. 1. 7. 1942 Änderung der Bezeichnung
2215 l	Frt. Leit-Nebenst. 102 v. 1. 8. 1943 Neuerscheinung
4047	Kdr. Strf. Dienstes-Groß-Berlin v. 1. 8. 1943 Ersatz für 1. 6. 41 mit Änderung der Bezeichnung. Keine K. A. N.
4048	Kdr. Strf. Dienstes-Groß-Wien v. 1. 8. 1943 Ersatz für 1. 9. 1942 mit Änderung der Bezeichnung. Keine K. A. N.
4049	Kdr. Strf. Dienstes-Groß-Hamburg v. 1. 8. 1943 Ersatz für 1. 4. 1942 mit Änderung der Bezeichnung. Keine K. A. N.
4050	Strf. Abt. Breslau v. 1. 8. 1943 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
5009	Gen. Kdo. Res. Kps. Gen. Kdo. Res. Panz. Kps. v. 1. 8. 1943 Ersatz für 1. 1. 1943. Änderung der Bezeichnung.
5009 a	Gen. Kdo. Res. Kps. z. b. V. v. 1. 5. 1943 entfällt
5079 (T)	Stb. Turk.-Arb. Ers. BtIs. v. 1. 7. 1943 erhält keine K. A. N.
6053	gem. Inf. Ausb. Kp. v. 1. 8. 1943 Neuerscheinung
6411	Stb. Nachr. Ers.- und Ausb. Abt. v. 1. 4. 1942 Änderung der Bezeichnung
6411b	Stb. Nachr. Ers. u. Ausb. Abt. Stb. Panz. Nachr. Ers. und Ausb. Abt. v. 1. 5. 1943 entfällt
6780	Panz. Fz. Kdo. v. 1. 7. 1943 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
7707	Außenst. West des B. d. K. v. 1. 7. 1943 Ersatz für 1. 1. 1943. Änderung der Bezeichnung.
8212	Lehrstb. für Offz. Schießlehrg. v. 1. 7. 1943 Ersatz für 1. 7. 1941. Keine K. A. N.

Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
8217	Art. Schule II Lehrstb. B v. 1. 7. 1943 Ersatz für 1. 9. 1942. Änderung der Bezeichnung. Keine K. A. N.
8218	Vers. Gru. Art. Lehrrgts. (mot) 3 v. 1. 7. 1943 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
8219	Beob. Battr. Art. Schule II v. 1. 7. 1943 Neuerscheinung
8220	Fhj. Schule Art. v. 1. 8. 1943 Ersatz für 1. 1. 1943. Änderung der Bezeichnung
10 539	Ball. Lehrbattr. (mot) v. 1. 7. 1943 Neuerscheinung

Berichtigung: In K. St. N. 735a v. 1. 3. 43 muß
es in Anmerkung ⁵⁾ heißen:
»18 Hilswillige« (Druckfehler)

Teil B

Lfd. Nr.	Art- nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
319	18	Mil. Bfh. Belg. und Nordfrankr. 1. 4. 42 Zusätzlich zu Oberquartiermeister Gruppe Fz 1 Schirrmeister (Ch) St. Gr. »O«
320	84 84a	Ob. F. Kdtr. Brüssel 1. 2. 42 Ob. F. Kdtr. Lille 1. 4. 42 Abweichend von H. M. 43 Ziff. 563 lfde. Nr. 236 bleibt die Stellengruppe des Leitenden San. Offz. »R«
321	111F	Stb. Inf. Btl. (Bdstg.) 1. 12. 42 Die Stelle des Waffenmeisters (Ge- fechtstroß) ist »Z«. (Druckfehler) K. A. N. Stoffgl. Ziff. 38 zusätzlich: 2 Satz Gassechutzvorrat, Anl. Ch 4405
322	270	Stbs. Kp. Fstgs. Rgts. vom 1. 6. 43 Nur falls zum Rgt. Einheiten aus Wehr- unwürdigen gehören, zusätzlich: 1 Rgts. Gerichtsoffizier St. Gr. »K« 1 Schreiber St. Gr. »M«
323	294	A. Kp. Führ. Schule 1. 7. 42 zusätzlich: 1 Waffenmeister St. Gr. »Z«
324	411 412 575 575c 575F 577 578 579	Stb. Art. Rgts. (mot) z. b. V. 1. 11. 41 Stb. Heer. Küst. Art. Rgts. 1. 3. 42 Stbs. Battr. Art. Rgts. 1. 11. 41 Stbs. Battr. (tmot) Art. Rgts. (tmot) 7. 7. 43 (Behelf) Stbs. Battr. Art. Rgts. bodstg. 1. 12. 42 Stbs. Battr. (mot) Art. Rgts. (mot) Panz. Div. 1. 11. 41 Stbs. Battr. (mot) Art. Rgts. (mot) Inf. Div. (mot) 1. 11. 41 Stbs. Battr. Geb. Art. Rgts. 1. 11. 41 zusätzlich: 1 Waffenmeister St. Gr. »Z«

Lfd. Nr.	Art- nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
325	582 582F 582c 583 584 584b 585 586 587 588 588a 590 593 594	Stbs. Battr. le. Art. Abt. 1. 11. 41 Stbs. Battr. Art. Abt. bodstg. 1. 12. 42 Stbs. Battr. (tmot) le. und schw. Art. Abt. (tmot) 7. 7. 43 (Behelf) Stbs. Battr. Art. Abt. (Sf) 16. 1. 43 Stbs. Battr. (mot) Art. Abt. (mot) 1. 11. 41 Stbs. Battr. le. Art. Abt. (RSO) 15. 3. 43 (Behelf) Stbs. Battr. (mot) Art. Abt. (mot) Panz. Div. 1. 11. 41 Stbs. Battr. (mot) Art. Abt. (mot) Inf. Div. 1. 11. 41 Stbs. Battr. Geb. Art. Abt. 1. 11. 41 Stbs. Battr. (mot) Stu. Gesch. Abt. (mot) 1. 4. 43 desgl. mit Battr. (10 Gesch.) 1. 11. 42 Stbs. Battr. schw. Art. Abt. 1. 11. 41 Stbs. Battr. (mot) Art. Abt. (mot) für schw. Flachfeuer 1. 11. 41 Stbs. Battr. (mot) Leichtgesch. Abt. (mot) 1. 3. 42 zusätzlich: 1 Waffenunteroffizier (Wffm.) St. Gr. »O«
326	434b	Battr. le. Feldhaub. (4 Gesch. [RSO]) 15. 3. 43 K. St. N. zusätzlich: 1 kl. Fernsprechrupp bestehend aus: 1 Uffz. Fernsprecher, Tr. Führ. St. Gr. »G« 3 Mannschaften, Fernsprecher St. Gr. »M« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c 1 Satz Fernmeldegerät für kl. Fern- sprechrupp (mot), Anl. N 1002
327	479	Battr. 15 cm Kan. 18 (3 Gesch.) (mot Z) Battr. 15 cm Kan. 39 (3 Gesch.) (mot Z) Battr. 17 cm Kan. Mrs. Laf. (3 Gesch.) (mot Z) 1. 1. 43 nicht im Abt. Verband zusätzlich jedoch nur als Battr. 17 cm Kan. Mrs. Laf. (3 Gesch. [mot Z]) 3 Kraftwagenfahrer für Lkw. 3 2. Kraftwagenfahrer für Lkw. 3 schw. gl. Lastkraftwagen 4½ t für Gerät
328	633	Battr. 15 cm Panz. Werf. 15. 2. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c zusätzlich: 1 Satz Funksprechgerät f. Anl. N 1963, Anf. Zeich. N 10922
329	806F	Stb. Inf. Div. Nachr. Abt. (bodstg.) 1. 12. 42 Als Anmerkung 5) ist nachzutragen: Nachrichtendolmetscher St. Gr. »G«, können nach Bedarf zugeteilt werden. Sie gelten als zusätzlich zugewiesen.

Lfd. Nr.	Art.-nummer	Bezeichnung und Ergänzungen	Lfd. Nr.	Art.-nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
330	933e	Nachr. Kp. (mot) ital. AOK 6 v. 1. 6. 43 zusätzlich: Feldfernkabeltrupp a (mot) bestehend aus: 1 Fernsprecher, Tr. Führ. St. Gr. »G« 10 Fernsprecher (1 zugl. Kw. Fahr. für Pkw., 2 zugl. 2. Kw. Fahr. für Lkw.) St. Gr. »M« 2 Kraftwagenfahrer für Lkw. St. Gr. »M« 1 Nachrichtenkraftwagen (Kfz. 2) 1 Feldfernkabelwagen (schw. gl. Lkw. 4,5 t), offen 1 schw. gl. Lastkraftwagen (4,5 t), offen für Ffk. Im 1. Zg. für mittleren Fernschreibtrupp (mot): 1 Maschinensatz A als Anhänger (lachs.) fahrbar Im Gefechtstoß: 1 Sammlerkraftwagen (Kfz. 42) und 1 Anhänger (lachs.) für Sammlerladegerät D (Sd. Ah. 23) 1 Kraftwagenfahrer für Lkw. St. Gr. »M« In K. A. N. bereits berücksichtigt. Unter Anmerkungen erhöht sich die Zahl der Wachtmeister auf 7.	337	1175a	m. Panz. Kp. a 25. 1. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 13 Pist. Patr. 08 (für M. P.) sind nicht 416, sondern 13 312 Schuß zuständig.
			338	1176e	schw. Panz. Kp. e »Tiger« 5. 3. 43 Die Verfügung H. M. 43 Ziff. 596 lfde. Nr. 296 wird aufgehoben.
			339	1304	Stb. Krgs. Laz. Abt. (mot) 1. 11. 41 Folgende Planstellen für Soldaten sind mit DRK-Helferinnen zu besetzen: Seite a Zeile 7 San. Uffz., Schreiber 1 » a » 12 San. Soldaten, Schreiber 1 » a » 26 San. Uffz. f. Labor. Dienst 2 » a » 28 San. Uffz., Drogist 1 » a » 29 San. Uffz. f. chir. Dienst 4 » a » 29 San. Uffz. f. Röntgen-dienst 4 » a » 31 San. Soldat f. Apothe-kendienst 1 » a » 38 San. Soldaten, Schrei-ber 2 » a » 39 San. Soldaten f. Kran-kenpflege 4 » b » 3 Mannsch., Feldköche 1 » b » 5 Mann, Diätfeldkoch 1
			340	1352	Krgs. Laz. (mot) 1. 4. 43 Seite a Zeile 13 San. Uffz. f. Opera-tionsdienst 1 » a » 14 San. Uffz. f. Röntgen-dienst 2 » a » 21 San. Soldaten, Schrei-ber 2 » a » 23 Mann, Feldkoch 1
331	971	Panz. Div. Fu. Kp. 1. 6. 42 Als Anmerkung 5) ist aufzunehmen: An Stelle der Sd. Kfz. 263 und Sd. Kfz. 260 sind bis auf weiteres Sd. Kfz. 251/6 zuständig.	341	1354	Leichtkr. Krgs. Laz. (mot) 1. 4. 43 Seite a Zeile 14 San. Uffz. f. Opera-tionsdienst 1 » a » 15 San. Uffz. f. Röntgen-dienst 1 » a » 20 San. Soldaten, Schrei-ber 2 » a » 22 Mann, Feldkoch 1 In den K. St. N. ist in der Haupt-spalte rechts »DRK«, ggf. mit der Anzahl einzusetzen.
332	1108	Stb. Panz. Gren. Btls. 1. 11. 41 Die durch H. M. 43 Ziff. 376 lfde. Nr. 54 zusätzlich befohlene Stelle »1 Funkmeister St. Gr. »O«« entfällt.			
333	1108 (gp.)	Stb. Panz. Gren. Btls. (gp.) 1. 11. 41 Zusätzlich: 1 Funkmeister St. Gr. »O« Die Verfügung H. M. 43 Ziff. 596 lfde. Nr. 288 gilt auch für diese Einheit.			
334	1140	schw. Panz. Jäg. (Zug 9 od. 12 Gesch.) (mot Z) 1. 4. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 2: Bei Gurtfüller oder Trommelfüller 34 Soll a stehen statt 5 nur 3 Stück zu (Druckfehler).	342	1603	Fstgs. Pi. Stb. 1. 9. 42 Die Stelle des Beamten des gehob. Artl. Meßdienstes der Gruppe Sto. Art. kann mit einem Offizier besetzt werden.
335	1153a (gp.)	Stbs. Kp. a Panz. Gren. Rgts. (gp.) 1. 4. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c zusätzlich: 1 Satz Fu. Gerät Fu 1 T E, Anl. N 1825, Anf. Zeich. N 10851 1 Satz Fu. Gerät Fu 7 SE 20 U, Anl. N 1837, Anf. Zeich. N 10857	343	1708	Stbs. Battr. Heer. Flakart. Abt. (Sf) 8. 1. 43 K. A. N. Ziff. 24a—c Der Satz Fu. Ger. für Torn. Fu. Tr. (ausbootbar) heißt »g« nicht »f« (Druckfehler)
336	1169 b—x	Eisb. Panz. Zg. aller Art Der 1e. Personenkraftwagen wird durch 1 le. Personenkraftwagen (Kfz. 1) gl. ersetzt. Anforderung über Ers. Abt. für Eisb. Panz. Züge, Rembertow	344	2002	Trsp. Kdtr. 1. 4. 42 Die Stellengruppe des Komman-danten des Trsp. Bezirks wird in »R« umgewandelt.

Lfd. Nr.	Art-nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
345	2027	Abw. Gru. Heer. Gru. 1. 1. 43
	2028	Abw. Tr. A. Ob. Kdo. 1. 1. 43 Das M. G. und die M. P. stehen grundsätzlich zu, nicht nur im Osten
346	2218	Frt. Léitst. Rom 1. 6. 43 Zusätzlich zu Gruppe Auskunft 1 weiterer Hilfs-offizier St. Gr. »K«
347	4023	Stb. Landesschütz. Btls. 1. 2. 41 Es entfallen: 1 Pferdewärter und 2 Reitpferde
348	4023a	Stb. Trsp. Begl. Btls. 1. 5. 42 Es entfällt das Reitpferd des Futtermeisters, zusätzlich dafür 1 Fahrrad
349	4033	Landesschütz. Kp. 1. 2. 41 Es entfällt das Reitpferd des Kp. Führers und 1 Pferdewärter
350	4207	Arb. Kp. (L) 1. 9. 42 Zusätzlich: 1 Schreiber St. Gr. »M«
351	5005	stellv. Gen. Kdo. (W. Kdo.) 1. 12. 42 Auf Seite h ist in Spalte 9e Sanitätspersonal, bei VI und IX die Stärketype B in C zu ändern
352	6011	Stb. Inf. Ausb. Btls. 1. 1. 43
	6331	Stb. Eisb. Pi. Ausb. Btls. 1. 10. 42 Es entfällt das Reitpferd des Sanitäts-offiziers
353	6045	Inf. Panz. Jäg. Kp. (mot) 1. 11. 43 Fahrschule zusätzlich: 1 Mechaniker St. Gr. »M« 2 Motorenschlosser St. Gr. »M« jedoch nur im Verbands eines Inf. Ausb. Rgts., nicht (mot)
354	6548	Stb. Panz. Jäg. Ausb. Abt. 1. 10. 42 K. St. N. zusätzlich: 1 Panzerfunkwart St. Gr. »G«
355	6672	Stbskp. San. u. Geb. San. Ers. Abt. 1. 4. 41 Es entfällt das Reitpferd des San. Offz. z. b. V.
356	6676	Tr. Entg. Ers. Kp. 1. 6. 41 Die Stelle des Zugführers im 2. Zg. ist bis auf weiteres mit einem Uffz., St. Gr. »O«, zu besetzen
357	8151	Aufkl. und Kav. Schule 30. 5. 43 Die Stelle des Heeresportlehrers im Kdo. Stb. wird gesperrt. zusätzlich: 1 Fahrmeister Verg. Gr. VIb/Vb TO. A.
358	8217	Lehrstb. B 5. 7. 43 Die Stelle des Offiziers für Wetterdienst wird in die Stelle eines Beamten des höh-Heereswetterdienstes, Lehrer für Meteorologie St. Gr. »B« umgewandelt.
359	8218	Versuchsgruppe A. L. R. (mot) 5. 7. 43 Die Bezeichnung des Leiters zu 6. Wetterdienst muß lauten: Beamter des höheren Heereswetterdienstes

Lfd. Nr.	Art-nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
360	8418	Panz. Jäg. Ausb. Kp. Schule Schn. Tr. Wünsdorf 28. 4. 41 Zusätzlich: 1 Funkmeister St. Gr. »O«
361	8763	Nbl. Tr. Schule 1. 9. 42 zusätzlich e 3) Unterführerlehrgänge: 1 Ausbilder St. Gr. »O« 1 Ausbilder St. Gr. »G« (Wachtmeister)
362	11200	W. Ers. Ins. 1. 7. 40 Die Stellengruppe des Wehrrersatzinspektors wird in »D« umgewandelt.
363	08073	Heer. Uffz. Schule für Inf., Stb. 15. 2. 41 F. A. N. Stoffgl. Ziff. 20 Für die kl. Feldküche ist 1 gr. Feldküche (Hf 11 od. 13) zuständig. Anf. Zeich. H 7011, Anl. F 381
364	08077	Heer. Uffz. Schule für Inf., Schütz. Kp. 15. 2. 41 F. A. N. Stoffgl. Ziff. 1 Für 4 Panzerabwehrbüchsen sind 4 Granatbüchsen 39 zuständig. Anf. Zeich. 1—6028 J 800, Anl. J 21
365	08092	Heer. Uffz. Schule für Schn. Tr. Panz. Jäg. Kp. 5. 4. 43 F. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c, es fallen fort: 1 Satz Funkgerät d (mit Fußnote) 1 Satz Funkgerät für kl. Fu. Tr. b (mot) 2 Sätze Funkgerät für Panz. Fu. Tr. d (mot) 1 Satz Funkgerät Fu. 1 TE zusätzlich: 2 Satz Funkgerät für kl. Fu. Tr. e (mot), Anf. Zeich. N 10829 6 Satz Funksprechgerät f, Anf. B 1963, Anf. Zeich. N 10922 1 Satz Funkgerät Fu 8 SE 30, Anf. N 1839, Anf. Zeich. N 10858 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24d 5 Leuchtpistolen mit Zubehör, Anl. N 2811, Anf. Zeich. N 4029 Stoffgl. Ziff. 26 6 Einheitslaternen, Anf. Zeich. H 10000 6 Laternenzubehörkasten mit Inhalt Anl. F 405, Anf. Zeich. H s. Anl.

Berichtigung:

In H. M. 43 Ziff. 596 lfd. Nr. 295 muß die Art. Nr. für Eisb. Panz. Zg. nicht 119x, sondern 1169x lauten. (Druckfehler)

O.K. H. (Ch H Rüst u. B d E), 3. 8. 43
AHA V.

640. Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer).

A. Versendungen.

Die H. V. Verwaltung versendet:

1. Die Deckblattnummern 268 bis 309 vom 6. 7. 1943 für die Anlagenbände A. N. (Heer), betr. die Anlagen:

J 17; J 3411, J 3413, J 3459, A 910, A 918, A 920, A 929, A 1112, A 1940, A 1941, A 5306, A 5503, P 1316, P 2028, P 2110, P 2115, P 2122, P 2137, P 2145, P 2148, P 2150, P 2151, P 2176, P 2180, P 2181, P 2182, P 2194, P 2196, P 2198, E 1425, N 1094, N 1321, N 1326, N 1480, N 1506, N 1521, N 1523, N 1525, N 1566, N 1575, N 1765, N 2108, F 385, F 386, F 387, F 396, L 572, L 573, L 574, L 606 und Anhang, L 607 und Anhang, L 608 und Anhang, L 1801, L 1871, L 4224 und Anhang, L 4226 und Anhang, L 4267 und Anhang.

2. Die Deckblattnummern 33 bis 37 vom 6. 7. 43 für den Anlagenband »Y« A. N. (Heer), betr. die Anlagen:

rJ 351, fA 1360, fA 1363, rA 511, rA 512.

3. Die Deckblattnummern 57 bis 66 vom 6. 7. 43 für den Anlagenband »Z« A. N. (Heer), betr. die Anlagen:

A 2613, L 572, L 574, L 573, L 607, L 607 Anhang, N 2311, J 609, Z 2111, L 4991, Z 2581.

Weitergabe der Deckblätter für Dienststellen usw. des Feldheeres durch die zuständigen Feldvorschriftenstellen, beim Ersatzheer durch die stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.).

Einheiten, die nicht bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe im Besitz der Deckblätter sind, haben diese bei den obengenannten Verteilungsstellen anzufordern.

B. Änderungen.

Betr.: Anlage Ns 316 A. N. (Heer).

Es kommen in Fortfall:

1 Kettenglied Anf. Zeich. H 1108,
1 Knopfriemen (zum vorderen Scherband)
Anf. Zeich. H 197.

Es ändert sich die Zahl bei:

Blechbüchse, rund, mit Klemmdeckel, 120 mm Ø
(für 1 kg Staufferfett) Anf. Zeich. U 276
von 1 in 1/5,

Fettpresse für 130 g; mit Schlauch Anf. Zeich.
U 547 von 1 in 1/5,

Radabzieher (zum Rak 10) Anf. Zeich. N 380
von 1 in 1/5,

Schlosserhammer, 500 g, mit Stiel Anf. Zeich.
R 4586 von 1 in 1/5,

Schlüssel für Radkapsel und Achsmutter
(zum Rak 10) Anf. Zeich. N 381 von 1
in 1/5,

Schlüssel für Schraubringe und Radabzieher
(zum Rak 10) Anf. Zeich. N 382 von 1
in 1/5,

Steckschlüssel für Radmutter (0) Anf. Zeich.
K — von 1 in 1/5,

Schraubenschlüssel, verstellbar, mit einem ge-
raden und einem schrägen Maul, 55 mm
Spannweite Anf. Zeich. R 5287 von 1 in 1/5.

Die Änderungen in der Anlage Ns 316 sind hand-
schriftlich vorzunehmen. Berichtigung der Anlage
erfolgt bei Neudruck.

Berichtigungen.

1. Anlage A 2993 A. N. (Heer)

Berichtige bei Tragekette das Anf. Zeichen 27-
3468 A 4 in »27-4368 A 4«.

2. Anlage P 2169 A. N. (Heer)

Berichtige bei »Hanfseilflaschenzug« 17 kg Nutz-
last in »1 700 kg Nutzlast« (Anf. Zeichen U 1634).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 8. 43

— 72/88 — AHA V/STAN (IV g).

641. Umbenennung von D⁺-Vorschriften in geheime Druckvorschriften (H. Dv. g.).

Die D 957/1 + Vorentwurf Geheim! Richtlinien
für das Aufstellen und Bearbeiten
von Funkunterlagen Vom 17. 8. 38

wird in H. Dv. g. 957/1 umbenannt,

die D 1099 + Vorentwurf Unterbrechen von
Nachrichtenanlagen Vom 1. 9. 38

wird in H. Dv. g. 1099 umbenannt.

Auf dem Umschlag und dem Titelblatt der Vor-
schriften ist der Vermerk D....+ zu streichen
und dafür der Vermerk handschriftlich aufzu-
nehmen:

»H. Dv. g. 957/1 (bisher D 957/1 +)«

bzw. »H. Dv. g. 1099 (bisher D 1099 +)«

Deckblattaussage unterbleibt.

In dem Anhang 1 zur H. Dv. g. 1 Seite 4 sind die
D 957/1 + und D 1099 + mit allen Angaben zu
streichen.

In der H. Dv. g. 1 auf Seite 56 setze ein: »H. Dv.
g. 957/1 In 7 Vorentwurf Geheim! Richtlinien für
das Aufstellen und Bearbeiten von Funkunterlagen
17. 8. 38« und »H. Dv. g. 1099 In 7 Vorentwurf
Unterbrechen von Nachrichtenanlagen 1. 9. 38«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 7. 43

— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

642. Ausgabe von Deckblättern.

1. — N. f. D. — Erhöhungstafel für die 7,5 cm
Feldkanone 235 (b) — belg 06 TR — mit der
7,5 cm Granatpatrone 38 H/C (b) vom Juni
1943 zur H. Dv. 119/129 Vorl. — N. f. D. —

Vorläufige Schußtafel für die 7,5 cm Feld-
kanone 235 (b) — belg 06 TR — mit der
7,5 cm Granatpatrone 240/2b — belg 00 —
15 — usw. Vom November 1941

2. Deckblatt Nr. 27 bis 32 zur H. Dv. 119/135
— N. f. D. —

Schußtafel für die leichte Feldhaubitze 16
mit der Feldhaubitze-Granate (Leichtmetall-
zünder) usw. Vom Juli 1939

3. — N. f. D. — Erhöhungstafel für die 7,5 cm
Feldkanone 243 (h) — holl L/30 — mit der
7,5 cm Granatpatrone 38 H/C (h) vom Juni
1943 zur H. Dv. 119/141 Vorl. — N. f. D. —

Vorläufige Schußtafel für die 7,5 cm Feld-
kanone 243 (h) — holl L/30 — usw.

Vom Juli 1942

4. Deckblatt Nr. 10 bis 17 zur H. Dv. 119/319

— N. f. D. —

Schußtafel für die 7,5 cm Panzerjäger-Kanone 97/38 mit der 7,5 cm Sprenggranatpatrone 233/1 (f) — frz 17 — usw.
Vom September 1942

5. Deckblatt Nr. 1 bis 10 zur H. Dv. 119/320
— N. f. D. —

Schußtafel für die 7,5 cm Kampfwagenkanone (7,5 cm Kw. K.) und das Sturmgeschütz 7,5 cm Kanone (Stu. G. 7,5 cm K.) mit der 7,5 cm Granatpatrone Kw. K. usw.
Vom Juli 1940

6. Deckblatt Nr. 5 zur H. Dv. 119/506 — N. f. D. —
Schußtafel für die schwere Feldhaubitze 25 (t) mit der 15 cm Aufschlagzündergranate 29 (t) usw.
Vom August 1941

7. Deckblatt Nr. 1 zur H. Dv. 119/957 — N. f. D. —
Schußtafel für den 8,14 cm Granätwerfer 278 (f) — frz 27/31 — mit der 8 cm Wurfgranate 34 (deutsch) usw.
Vom März 1942

8. — N. f. D. — Panzer-Beschußtafel (Abwehr schwer zu bekämpfender Panzerfahrzeuge) 8,8 cm Flak 41 Stand 19. 4. 43 zur H. Dv. 469/3 d — N. f. D. —

Panzerabwehr aller Waffen (All. Pz. Abw.) Heft 3 d: Panzer-Beschußtafeln (Abwehr schwer zu bekämpfender Panzerfahrzeuge) Flak-Artillerie
Vom 4. 6. 42

9. Nr. 31 vom April 1943 Beerdigung gefallener Kameraden zum Merkblatt 20/1
Merkblatt für den Kompanieführer o. D.

10. Deckblatt Nr. 2 zur L. Dv. 400/19 IV

— N. f. D. —

Ausbildungsvorschrift für die Flakartillerie Schießausbildung Schießen gegen Erdziele mit schwerer Flak. Vom September 1942

11. Deckblatt Nr. 22 bis 25 zur L. Dv. 488/1 (Entwurf)

Vorschrift über das Verwalten des Geräts der Luftwaffe, Teil 1 Allgemeine Bestimmungen.
Vom Januar 1941

Die Deckblätter usw. zu lfd. Nr. 1 bis 8 sowie 10 und 11 sind in der H. Dv. 1 a bzw. L. Dv. 1/1 bei den betr. Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Nr. 31 zu lfd. Nr. 9 ist im Anhang 2 zur H. Dv. 1 a auf S. 20 lfd. Nr. 1 in der 3. Längsspalte einzutragen.

Die Panzer-Beschußtafel zu lfd. Nr. 8 und Nr. 31 zu lfd. Nr. 9 sind sollmäßig verteilt; fehlende Abdrucke sind anzufordern:

a) vom Feldheer:

bei den zuständigen Feldvorschriftenstellen — FVSt. —,

b) vom Ersatzheer:

bei den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) — Vorschriftenverwaltungsstellen — VVSt. —

gemäß Merkblatt 35/3 vom 1. 1. 42.

Die Erhöhungstafeln sowie Deckblätter zu lfd. Nr. 1 bis 7 sind sollmäßig verteilt; fehlende Abdrucke sind anzufordern:

1. vom Feldheer:

a) von den Stäben bei den Feldvorschriftenstellen — FVSt. —,

b) von den Batterien (zum Einlegen in das Gerät) auf dem Anforderungswege für Waffen und Gerät,

2. vom Ersatzheer:

a) von den Stäben bei den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) — VVSt. —,

b) von den Batterien (zum Einlegen in das Gerät) beim Heereszeugamt Spandau.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 10 und 11 sind an die in Frage kommenden Dienststellen usw. unmittelbar übersandt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 8. 43

— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

643. Änderung der H. Dv. 220/4b.

Die Ziffern 123 bis 130 der H. Dv. 220/4b — N. f. D. vom 1. 10. 39 — sind zu streichen. Deckblattaussage erfolgt nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 7. 43

89

8820/43 In 5 (I a 3).

644. Berichtigungen.

A.

H. M. 1942 S. 631 Nr. 1107 Ziffer A 2b ist durch nachstehenden Satz zu ergänzen:

»Funker und Kraftfahrer von in rückwärtigen Gebieten eingesetzten Nachrichteneinheiten, die sich zum Einsatz bei der kämpfenden Truppe melden, sind in der Zeit vom 1. 7. bis 1. 10. 1943 zu Inf. Div. Nachr. Abt. und Pz. Div. Nachr. Abt. zu versetzen.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 7. 43

— 6432/43 g. — Tr Abt (II a).

B.

In der Beilage zu H. M. 1942 20. Ausgabe Nr. 760 (Versorgungsbereiche der Feldzeug-Dienststellen in der Heimat) ist auf Seite 7 unter II »Laufender Nachschub an Munition« einzufügen hinter Wehrkreis VI »und Res. Korps im Westen«, hinter Wehrkreis XVII »und Res. Korps im Süden« und hinter Wehrkreis XXI »und Res. Korps im Osten«.

Im Abs. II/2 ist einzufügen hinter Wehrkreisbereich XX »und Res. Korps im Osten«, hinter Wehrkreis XI »und Res. Korps im Westen« und hinter Gen Gouv »und Res. Korps im Süden«.

Im Abs. II/3 ist einzufügen hinter Gen Gouv »und für Res. Korps im Osten« und hinter Wehrkreis XVIII »und für Res. Korps im Westen und Süden«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 7. 43

— 74 a/n — Fz In (III c).

Muster.

(Dienststelle)

....., den 1943

Betr.: Offiziernachwuchs der Kraftfahrparktruppe.

A. Personalien:

Vor- und Zuname:
Geburtsdatum und -ort:
Beruf:
Familienstand: ledig, verh., getrennt, gesch., verw.
Kinder:
Anschrift der nächsten lebenden Verwandten:

B. Militärische Angaben:

Dienstgrad:
Zuständiges Stellv. Gen.Kdo.:
Zuständiger Ersatztruppenteil:
Zuständiger Feldtruppenteil (bei Versetzungen neuer Feldtruppenteil):

Militärische Ausbildung und Laufbahn:

Dienstgrad	vom / bis	bei Truppenteil	Verwendung als
.....			
.....			
.....			

Teilnahme an militärischen Lehrgängen:
Tauglichkeitsgrad: kv., gvF., gvH. zunächst bis /dauernd, tropendienstfähig, tropendienstunfähig
Auszeichnungen:
Verwundetenabzeichen:

C. Ausbildung und berufliche Angaben:

Reifeprüfung: ja / nein
Fachausbildung: Hochschule oder Technikum?
Berufstätigkeit:

bei	Art des Betriebes	als (Tätigkeit)	vom / bis
.....			
.....			
.....			

D. Kenntnisse und Fähigkeiten:

Führerschein?	Fahrlehrerschein?	KFZ	Hilfs-
1 2 3	1 2 3	Sachverständiger?	WKS?
Zgkw: ja / nein	Zgkw: ja / nein	ja / nein	ja / nein
Vollk.: ja / nein	Vollk.: ja / nein		

Berechtigungsschein für Generator-Kfz.: ja / nein
Lehrschein für Generatorbetrieb: ja / nein
Sprachkenntnisse (außer Schulkenntnissen):
Techn. Sonderkenntnisse:
Etwaige Wünsche bei späterer Verwendung:

E. Zwischenbeurteilungen bei der Beförderung zum Fhj-Feldwebel (bzw. d. R.) sind beizulegen.